

Der Textil-Arbeiter

Vereint seid Ihr nichts.

Vereint seid Ihr Alles!

Organ zur Wahrung der Interessen aller in der Textilbranche beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen.

Publikationsorgan des Verbandes Deutscher Textilarbeiter (Sitz Berlin O. 27, Andreasstraße 61, II. Telephon: Berlin, Amt 7, Nr. 1076.)
Hauptkassierer: Otto Jehms, Berlin O. 27, Andreasstraße 61, II, an den alle Geldsendungen — stets unter Angabe ihrer Bestimmung — zu richten sind
und der Zentral-Kranken- und Begräbnis-Kasse für Textilarbeiter und Arbeiter anderer Berufe beiderlei Geschlechts (E. S. 12, Sitz Chemnitz).
Redaktion: Berlin O. 27, Andreasstr. 61, II. Telephon: Berlin, Amt 7, Nr. 1076. Expedition: Chemnitz, Uferstr. 14, part. Telephon: Chemnitz, Nr. 4102.

Wöchentlich erscheint eine Ausgabe. Vierteljährlicher Bezugspreis durch die Expedition 60 Pfg., durch unsere Filialen und durch die Post 75 Pfg., durch andere und den Briefträger ins Haus geliefert 90 Pfg. —
Ereignis- und Veranlassungsanzeigen 15 Pfg., Geschäftsanzeigen 50 Pfg., die dreispaltige Pettzeile. Blattbestellungen, Inserate und Bezugsbänder sind an Herrn Albin Reichelt, Chemnitz, Uferstr. 14, zu senden

Nr. 47. Auflage 99 000 Chemnitz, Freitag den 23. November 1906. Auflage 99 000 18. Jahrgang.

Differenzen bestehen zwischen Unternehmern und Webern und Weberinnen in Görlitz (Müller & Kaufmann), Bahr (Baden), Posamentierern in Elberfeld-Barmen, Offenbach a. M., Webern, Seidenwebern in Hünningen (C. Uebe), in Delsnig i. B. (Koch & te Rod), in Auerbach i. B. (Lange & Co., A. G.), Gera (Holper) Textilarbeitern aller Art in Mühlhausen i. Gif., Korbach a. Bodensee (Schweiz) Kirchberg i. S., Lamberger in Plauen i. V., Buntwebern in W. Gladbach (Wollinger & Pelzer), Drucker in Meerane, in Erlangen (Baumwollspinnerei), Wandwirtern in Ronsdorf.

Wegen eines permanenten Kampfes zwischen der Unternehmer- und der Arbeiterorganisation ist jeder Zugang nach Landeshut in Schlesien zu unterlassen. — In Neustadt a. d. Orla sind noch Gemahrgeselle vorhanden.

Bekanntmachung des Zentralvorstandes

Liste der Ausgeschlossenen betreffend.

Die Generalversammlung hat den Vorstand beauftragt, eine Liste der ausgeschlossenen Mitglieder zu führen. In Konsequenz dieses Beschlusses muß notwendig auch die Bekantgabe der erfolgten Ausschüsse an die Mitglieder durch den Vorstand im Fachblatt erfolgen. Um unliebsamen Verzögerungen vorzubeugen, ist folgende Angabe der Personalien durch die Ortsverwaltungen unerlässlich. Wiederholt schon haben wir entsprechende Aufforderungen an die Zahlstellen ergehen lassen. Leider sind diese fast durchweg unbeachtet geblieben. Wir fordern deshalb die Ortsverwaltungen nochmals auf, bei allen Ausschlußmeldungen nachfolgendes gewissenhaft anzugeben: **Name**, **Nummer des Ausgeschlossenen**, **Zu- und Vorname**, **Geburtsort**, **Jahr** und **Ort**, **Beruf** (ob Weber, Spinner etc.), **Datum des Eintritts in den Verband**, **Datum des Ausschlusses**, **Ursache des Ausschlusses** (Benennung der Bestimmung des Statuts, auf Grund deren der Ausschluß erfolgte, und nähere Angaben über die Verletzung des Ausgeschlossenen). Wir bemerken dabei, daß wenn für die Zukunft auch diese Aufforderung unbeachtet bleibt, wir nicht in der Lage sind, den Beschluß der Generalversammlung durchzuführen. In diesem Falle würde der Zentralvorstand genötigt sein, zu prüfen, ob es nicht ratsam ist, bezüglich der Ausgeschlossenen in der bisherigen unzulänglichen Weise zu verfahren. Der Zentralvorstand.

Unsere in Nr. 38 des Fachblattes enthaltene Bekanntmachung, die Aufstellung einer Referentenliste betreffend, hat eine außerordentliche große Anzahl von Kollegen veranlaßt, sich bei uns zu melden. Leider hat die Mehrzahl das in jener Bekanntmachung Gesagte mißverstanden. Es ist nicht, wie die Kollegen annehmen, beabsichtigt, einen Lehrkursus für angehende Redner — eine Art Rednerschule — einzurichten. Beabsichtigt wird nur, alle diejenigen, welche sich gern in kleinen Referaten versuchen möchten, zu einer Liste zusammenzustellen und diese den Ortsverwaltungen zugänglich zu machen. Bei Bedarf können dann die Ortsvorstände die in der Liste verzeichneten Kollegen und Kolleginnen berücksichtigen. Der Zentralvorstand.

Ausgeschlossenen

auf Grund des § 4 b unseres Statuts wurden nachstehende Personen: Dilger, Philipp, St.-Nr. 273 970, geb. 6. 10. 79 zu Kallerslautern, durch die Filiale Kallerslautern;
Jacob, Hermann, St.-Nr. 260 471, geb. 16. 8. 1876 zu Neuhäsel, durch die Filiale Kallerslautern;
Ruhland, Johann, St.-Nr. 280 835, geb. 8. 5. 1871 zu Sulzern, durch die Filiale Colmar;
Rohbach, Max Robert, St.-Nr. 185 771, geb. 29. 4. 1870 zu Gersdorf, durch die Filiale Chemnitz;
Roh, Anna, St.-Nr. 282 471, geb. 26. 11. 1881 zu Neumünster, durch die Filiale Chemnitz;
Schneberger, Josef, St.-Nr. 295 014, geb. 4. 3. 1871 zu Colmar, durch die Filiale Colmar;
Schmidt, Josef, St.-Nr. 11 771, geb. 27. 8. 1859 zu Pöllow, durch den Zentralvorstand;
Waltmann, Paul, St.-Nr. 222 387, geb. 18. 2. 1895 zu Waldburg, durch die Filiale Waldburg i. Schl.;
Weigt, Paul, St.-Nr. 258 102, geb. 6. 8. 1871 zu Berlin, durch die Filiale Berlin.
NB. Ausgeschlossene, deren Personalien nicht vollständig angegeben werden, werden nicht veröffentlicht. Der Vorstand.

Die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine.

Der längst von der Regierung versprochene Gesetzentwurf, betreffend die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine, ist dem Reichstage kurz nach seinem Zusammentritt vorgelegen. Wir haben schon in Nummer 16 dieses Jahrganges eine Auslassung über das, was für die freien Gewerkschaften von so einem Gesetz zu

erwarten sei, wiedergegeben, in der die Befürchtung ausgesprochen wurde, daß sie von der heutigen Regierung statt gesetzlicher Maßnahmen zu ihrer Sicherstellung nur solche zur Unterbindung ihrer Aktionsfähigkeit zu erwarten hätten. Diese Voraussage hat sich in höherem Maße erfüllt, als feinerzeit angenommen werden konnte. Schon die eine Bestimmung, daß dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen werden kann, wenn er eine Aussperrung oder einen Arbeiterausstand herbeiführt oder fördert, die mit Rücksicht auf die Natur oder die Bestimmung des Betriebes geeignet sind, die Sicherheit des Reichs oder eines Bundesstaates zu gefährden usw., zeigt den reaktionären Charakter des Entwurfs und macht denselben für die Gewerkschaften unannehmbar, die nicht nur sich selbst, sondern auch ihre Bewegung gesichert wissen wollen. Diese Bestimmung läßt deutlich das Ziel erkennen, die Gewerkschaften in „ruhigere“ Bahnen zu lenken, d. h. sie als Kampforganisationen lahmzulegen. Doch damit für heute genug. Eine eingehendere Würdigung des neuen Gesetzesnebels werden wir in nächster Nummer bringen; für heute genüge unseren Lesern der Abdruck des Gesetzentwurfs an sich, den wir hier folgen lassen:

Unter dem Titel „Entwurf eines Gesetzes betreffend gewerbliche Berufsvereine“ ist dem Reichstage eine Vorlage zugegangen, deren Wortlaut wir hiermit veröffentlichen, um der Arbeitererschaft unseres Blattbezirks Gelegenheit zur Prüfung zu geben:

I. Abschnitt:

Rechtsfähigkeit auf Eintragung beruht.

§ 1. Ein Verein von Gewerbetreibenden oder gewerblichen Arbeitern (Titel VII der Gewerbeordnung) desselben Gewerbes oder verwandter Gewerbe oder von solchen Gewerbetreibenden und Arbeitern zugleich kann in das Vereinsregister als „Berufsverein“ eingetragen werden, wenn sein Zweck nur auf die Wahrung und Förderung der mit dem Berufe seiner Mitglieder unmittelbar in Beziehung stehenden gemeinsamen gewerblichen Interessen oder daneben auf die Unterstützung seiner Mitglieder gerichtet ist, ohne daß ihnen ein Rechtsanspruch daraus eingeräumt wird. Auf den Verein finden, soweit sich nicht aus diesem Gesetz ein anderes ergibt, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über eingetragene Vereine Anwendung.

§ 2. Die Eintragung des Vereins muß ergeben, daß der Verein als Berufsverein eingetragen werden soll.

§ 3. Personen, die das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können nicht Mitglieder des Vereins sein. Minderjährige sind nicht stimmberechtigt. Die Eintragung kann bestimmen, daß für Personen die dem Verein als Mitglieder mindestens ein Jahr lang angehört haben, die Mitgliedschaft auch nach dem Ausscheiden aus der für die maßgebenden Beschäftigung für die Dauer eines Jahres und darüber hinaus solange aufrecht erhalten werden darf, als sie nicht zu einem anderen Gewerbe oder anderen Berufe übergegangen sind. Als Uebergang zu einem anderen Gewerbe oder anderen Beruf im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht die Uebernahme einer Beschäftigung für den Verein, sofern diese Beschäftigung die Erwerbstätigkeit vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt.

§ 4. Gegen die Eintragung des Vereins kann die Verwaltungsbehörde oder dann Einspruch erheben, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 nicht vorliegen oder wenn die Eintragung gegen die Vorschriften des § 3 verstößt. Dagegen kann der Einspruch nicht darauf begründet werden, daß die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Zwecke des Vereins als politische oder sozialpolitische anzusehen sind.

§ 5. Die Eintragung erfolgt in eine besondere Abteilung des Vereinsregisters. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz: „eingetragener Berufsverein“.

§ 6. Minderjährige sowie solche Personen, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte oder die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind, können nicht Mitglieder des Vereins sein.

§ 7. Durch die Eintragung kann bestimmt werden, daß an die Stelle der Verwaltung der Mitglieder ein Ausschuß tritt, der von diesen gewählt wird. Die Wahl kann nach Abteilungen der Mitglieder erfolgen. Der Ausschuß muß aus mindestens fünfzig Vereinsmitgliedern bestehen. Hat der Verein mehr als tausend Mitglieder, so muß für je tausend weitere Mitglieder dem Ausschusse mindestens ein Mitglied hinzutreten. Die Vermehrung der Mitglieder während einer Wahlperiode kommt für diese nicht in Betracht. Für eine neue Wahl bestimmt sich die Mindestzahl der Ausschussmitglieder nach dem Bestande der Vereinsmitglieder am Schluß des letzten Geschäftsjahres. Für die Ausschussmitglieder ist mindestens eine gleiche Zahl von Stellvertretern zu wählen, die bei deren Wegfall der Reihe nach an ihre Stelle treten. Die Reihenfolge bestimmt sich, soweit sich nicht aus der Eintragung ein anderes ergibt, nach der bei der Wahl erhaltenen Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl nach dem Alter. Der Vorstand hat Zeit und Ort der Ausschusssitzungen nach Eintrage des Gegenstandes der Tagesordnung in den für die Veröffentlichungen des Vereins bestimmten Blättern mindestens drei Tage vorher bekannt zu machen. Der Vorstand eines Vereins, für den ein Ausschuß gebildet ist, ist verpflichtet, die Versammlung der Mitglieder ohne Verzug zu berufen, wenn mindestens der dritte Teil oder der durch die Eintragung hierfür bestimmte geringere Teil der stimmberechtigten Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt; die Vorschriften des § 37 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet Anwendung. Die in der Eintragung dem Ausschusse übertragenen Befugnisse gehen für diesen Fall auf die Versammlung der Mitglieder über.

§ 8. Personen, die nach § 6 nicht Mitglieder des Vorstandes sein können, können auch nicht Mitglieder des Ausschusses oder, abgesehen von der Verwaltung der Mitglieder, eines sonstigen Organs des Ver-

eins oder eines Organs seiner Abteilungen (Zweigvereine, Ortsvereine, Ortsgruppen, Zahlstellen usw.) sein.

§ 9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses sind in ein Protokollbuch einzutragen; die Einsicht in das Protokollbuch hat der Vorstand jedem Mitglied auf Verlangen zu gestatten.

§ 10. Ein Beschluß der Mitgliederversammlung oder des Ausschusses kann wegen Verletzung des Gesetzes oder der Eintragung im Wege der Klage angefochten werden. Die Klage muß binnen einem Monat erhoben werden. Zur Anfechtung befugt ist jedes in der Versammlung erschienene Mitglied des Organs, sofern es gegen den Beschluß Widerspruch zum Protokoll erklärt hat, und jedes nicht erschienene Mitglied, sofern es zu der Versammlung unberechtigterweise nicht zugelassen worden ist oder sofern es die Anfechtung darauf gründet, daß die Berufung der Versammlung oder die Anfechtung des Gegenstandes der Beschlußfassung nicht gehörig erfolgt sei. Außerdem sind Befugte zur Anfechtung:

1. eines Beschlusses der Versammlung der Mitglieder oder des Ausschusses der Vorstand und, wenn der Beschluß eine Maßregel zum Gegenstande hat, durch deren Ausführung sich die Mitglieder des Vorstandes strafbar oder den Gläubigern des Vereins schädlich machen würden, jedes Mitglied des Vorstandes;

2. eines Beschlusses des Ausschusses auch jedes dem Ausschusse nicht angehörende Mitglied des Vereins.

Die Klage ist gegen den Verein zu richten. Der Verein wird durch den Vorstand und, sofern dieser oder ein Mitglied des Vorstandes klagt, durch die in der Eintragung hierfür zu bestimmenden Personen vertreten. Zuständig für die Klage ist ausschließlich das Landgericht, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat. Die mündliche Verhandlung erfolgt nicht vor Ablauf der im Abs. 1 bezeichneten Frist. Mehrere Anfechtungsprozesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden. Der Vorstand hat die Erhebung der Klage sowie den ersten Termin zur mündlichen Verhandlung ohne Verzug in den für die Veröffentlichung des Vereins bestimmten Blättern bekannt zu machen. Soweit der Beschluß rechtskräftig für unglücklich erklärt ist, wirkt das Urteil auch für und gegen die Mitglieder, welche nicht Partei sind. Die Ungültigkeitserklärung ist im Protokollbuche zu vermerken. War der Beschluß in das Vereinsregister eingetragen, so ist auch das Urteil einzutragen. Der Vorstand hat die Eintragung zu beantragen.

§ 11. Die Vorschriften des § 72 des Bürgerlichen Gesetzbuches, wonach der Vorstand eines eingetragenen Vereins dem Amtsgerichte auf dessen Verlangen jederzeit ein Verzeichnis der Mitglieder einzureichen hat, findet keine Anwendung. Der Vorstand ist jedoch verpflichtet, nach näherer Bestimmung des Bundesrats ein Verzeichnis der Mitglieder zu führen. Der Verwaltungsbehörde ist dieses Verzeichnis auf Verlangen jederzeit vorzulegen; den Mitgliedern des Vereins ist auf Verlangen jederzeit Einsicht in das Verzeichnis zu gewähren und auf ihre Kosten eine besiegelte Abschrift des Verzeichnisses zu erteilen.

§ 12. Ein Anspruch des Vereins gegen seine Mitglieder findet nur in Ansehung der von diesen zu leistenden ordentlichen Beiträge statt.

§ 13. Der Vorstand ist verpflichtet, nach näherer Bestimmung des Bundesrats für jedes abgelaufene Geschäftsjahr eine Uebersicht über die Zahl und die Berufstellung der Vereinsmitglieder, die Einnahmen und Ausgaben des Vereins getrennt nach ihren Zwecken sowie über den Bestand des Vereinsvermögens aufzustellen, die Verwaltungsbehörde einzureichen und im „Reichsanzeiger“ zu veröffentlichen. Einem Vereine, dessen Mitgliederkreis sich nicht über das Gebiet eines Bundesstaates hinaus erstreckt, kann von der Landes-Verwaltungsbehörde gestattet werden, daß die Veröffentlichung statt im „Reichsanzeiger“ in einem anderen von ihr zu bestimmenden Blatte erfolgt. Die Uebersichten sind nebst den dazu gehörigen Belegen im Vereinslokal am Sitze des Vereins oder in anderer durch die Eintragung zu bestimmender Weise zur Kenntnis der Mitglieder des Vereins zu bringen. Jedes Mitglied ist berechtigt, auf seine Kosten eine Abschrift der Uebersicht zu verlangen.

§ 14. Die Mitglieder sind jederzeit zum Austritt aus dem Vereine berechtigt. Es kann jedoch durch die Eintragung bestimmt werden, daß die von den Mitgliedern zu leistenden ordentlichen Beiträge noch für die Zeit bis zum Schluß des Kalendermonats, in welchem der Austritt erfolgt, zu entrichten sind. Der Ausschluß von Mitgliedern aus dem Vereine kann nur unter den durch die Eintragung bestimmten Formen und aus den darin bezeichneten Gründen erfolgen.

§ 15. Dem Vereine kann, unbeschadet der Vorschriften des § 42 Abs. 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches, die Rechtsfähigkeit entzogen werden:

1. wenn er einen Zweck verfolgt oder Mittel des Vereins für einen Zweck verwendet, der der Eintragung fremd ist und, falls er in der Eintragung enthalten wäre, die Verwaltungsbehörde zum Einspruch gegen die Eintragung des Vereins berechtigt haben würde;

2. wenn in seinen Verhältnissen eine Veränderung eintritt, die, falls sie vor der Eintragung bereits vorhanden gewesen wäre, die Verwaltungsbehörde zum Einspruch gegen die Eintragung des Vereins berechtigt haben würde;

3. wenn er eine Arbeitersperrung oder einen Arbeiterausstand herbeiführt oder fördert, die mit Rücksicht auf die Natur und die Bestimmung des Betriebes geeignet sind, die Sicherheit des Reichs oder eines Bundesstaates zu gefährden, eine Eintragung in der Verlesung der Berufung mit Wasser oder Belästigung herbeizuführen oder eine gemeine Gefahr für Menschenleben zu verurlichen.

Die Zuständigkeit und das Verfahren bestimmen sich auch in diesen Fällen nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die unabhängige Behörde hat die Entscheidung der Rechtsfähigkeit dem Amtsgerichte mitzuteilen. In den Fällen des Abs. 1 sowie in den Fällen des § 43 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist die für die Entscheidung der Rechtsfähigkeit unabhängige Behörde, bei der das Verfahren anhängig ist, bekannt durch öffentliche Verhandlung denjenigen Maßnahmen gegenüber dem Vereine zu treffen, die zur Ab-

wendung der Gefährdung im öffentlichen Interesse geboten erscheinen. Gegen die einseitige Anordnung findet nur die Beschwerde an die im Auftragswege vorgeschriebene Behörde statt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 16. Die Verwaltungsbehörde kann die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung der Vorschriften des § 9, des § 10 Abs. 7, 8, 9, des § 11 Abs. 2 und des § 13 durch Ordnungsstrafen anhalten. Sie kann auch Ordnungsstrafen verhängen gegen Mitglieder des Vorstandes oder anderer Vereinsorgane, welche den Vorschriften des § 3, des § 7 Abs. 4, des § 10 Abs. 5 oder des § 14 Abs. 3 zuwidergehandelt haben oder welche die Mitwirkung einer Person, die nach den Vorschriften des § 6 oder des § 8 nicht Mitglied des Vorstandes oder eines sonstigen Vereinsorgans sein kann, in diesen Organen dulden. Die gleichen Befugnisse stehen der Verwaltungsbehörde den Liquidatoren gegenüber zu. Die einzelne Strafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen. Die festgesetzten Strafen fließen in die Kasse der Versicherungsanstalt (§ 65 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899, Reichsgesetzl. S. 463), in deren Bezirk die Verwaltungsbehörde (Abs. 1) ihren Sitz hat. Mitglieder des Vorstandes und anderer Vereinsorgane sowie Liquidatoren werden, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft, wenn sie in den Anmeldeungen, Uebersichten, Mitgliederverzeichnissen, Büchern und sonstigen Urkunden und Listen, deren Einreichung, Führung und abschriftliche Mitteilung ihnen nach dem Gesetz oder der Satzung obliegt, sowie bei den Eintragungen in das Protokollbuch und den ihnen obliegenden Veröffentlichungen wissentlich falsche oder auf Täuschung berechnete unvollständige Angaben machen oder machen lassen, oder wenn sie Mittel des Vereins zur Befreiung einer Geld- oder Ordnungsstrafe verwenden, welche gegen ein Mitglied des Vereins oder seiner Organe festgesetzt worden ist. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

§ 17. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen ein Verein unerlaubt ist oder verboten werden kann, weil er einen politischen oder sozialpolitischen Zweck verfolgt oder weil er ohne abgelaufene Genehmigung errichtet ist, finden auf einen Verein der im § 1 bezeichneten Art, sofern er als Berufsverein eingetragen wird, keine Anwendung. Das Gleiche gilt für einen eingetragenen Berufsverein von den öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen:

1. aus dem im Abs. 1 bezeichneten Grunde ein Verein aufgelöst werden kann oder seine Versammlungen geschlossen werden können;
2. die Mitgliedschaft von Männern und Frauen an einem Vereine, der einen politischen oder sozialpolitischen Zweck verfolgt, die Teilnahme solcher Mitglieder an den Versammlungen des Vereins und die Teilnahme von Männern und Frauen an seinen Lustbarkeiten verboten oder beschränkt ist, soweit sich das Verbot oder die Beschränkung auf Personen erstreckt, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben;
3. der Polizeibehörde ein Verzeichnis der Mitglieder eines solchen Vereins einzureichen oder Auskunft über seinen Mitgliederbestand zu erteilen ist.

Die Bestimmungen der Landesgesetze über die Abhaltung öffentlicher Anlaufbarkeiten werden durch die Vorschrift des Abs. 2 Nr. 2 nicht berührt.

§ 18. Die Vorschriften des § 17 finden auch auf Abteilungen (Zweigvereine, Ortsvereine, Ortsgruppen, Zahlstellen usw.) eines eingetragenen Berufsvereins, die nach Maßgabe seiner Satzung für gewisse Bezirke gebildet werden, Anwendung, wenn ihre Vorsteher oder Geschäftsführer unter Angabe der Namen der Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke die Abteilungen ihren Sitz haben, dem Vereinsvorstand als Organe des Vereins angemeldet werden. Ist die Anmeldung erfolgt, so ist jede Aenderung in der Person der Vorsteher oder Geschäftsführer der Abteilung der Verwaltungsbehörde (Abs. 1) anzuzeigen. Auch ist ihr auf Verlangen jederzeit ein der Vorschrift des § 11 Abs. 2 entsprechendes besonderes Verzeichnis der Mitglieder der Abteilung vorzulegen. Zur Befolgung der Vorschriften des Abs. 2 können die Mitglieder des Vorstandes, die Liquidatoren sowie die Vorsteher oder Geschäftsführer der Abteilung von der Verwaltungsbehörde nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 durch Ordnungsstrafen angehalten werden.

II. Abschnitt.

Berufsvereine, deren Rechtsfähigkeit nicht auf Eintragung beruht.

§ 19. Auf einen Verein, der seinen Mitgliedern einen Rechtsanspruch auf Unterstüfung gewährt oder dessen Zweck sonst auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, finden, wenn der Verein im übrigen den Voraussetzungen der §§ 1, 3 entspricht, für die Verleihung der Rechtsfähigkeit die öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Landesgesetze keine Anwendung, nach welchen:

1. ein Verein unerlaubt ist oder verboten werden kann, weil er einen politischen oder sozialpolitischen Zweck verfolgt;
 2. die Mitgliedschaft von Männern und Frauen an einem Vereine, der einen politischen oder sozialpolitischen Zweck verfolgt, verboten oder beschränkt ist, soweit sich das Verbot oder die Beschränkung auf Personen erstreckt, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben.
- Das Gleiche gilt für einen Verein solcher Art, wenn ihm die Rechtsfähigkeit verliehen ist, hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen:

1. aus dem im § 17 Abs. 1 bezeichneten Grunde ein Verein aufgelöst werden kann oder seine Versammlungen geschlossen werden können;
2. die Teilnahme männlicher oder weiblicher Mitglieder an den Versammlungen eines Vereins, der einen politischen oder sozialpolitischen Zweck verfolgt, sowie die Teilnahme von Männern und Frauen an seinen Lustbarkeiten verboten oder beschränkt ist, soweit sich das Verbot oder die Beschränkung auf Personen erstreckt, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben;
3. der Polizeibehörde ein Verzeichnis der Mitglieder des Vereins einzureichen oder Auskunft über seinen Mitgliederbestand zu erteilen ist, sofern dem Vereine eine amtliche Bescheinigung darüber ausgestellt ist, daß er den im Abs. 1 bezeichneten übrigen Voraussetzungen der §§ 1, 3 entspricht. Die Bestimmungen der Landesgesetze über die Abhaltung öffentlicher Anlaufbarkeiten werden durch die Vorschrift des Abs. 2 Nr. 2 nicht berührt.

§ 20. Die im § 19 Abs. 2 vorgesehene Bescheinigung wird auf den Antrag des Vorstandes des Vereins von der Landes-Zentralbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde ausgestellt. Wird die Bescheinigung verweigert, so sind die Gründe mitzuteilen. Tritt in der Satzung des Vereins eine Aenderung ein, so ist von Amts wegen zu prüfen, ob der Verein den im § 19 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen auch ferner entspricht. Nach dem Ausfalle dieser Prüfung ist die Bescheinigung von neuem zu erteilen oder zu widerrufen. Die Bescheinigung kann ferner widerrufen werden:

1. wenn in den Verhältnissen des Vereins eine Aenderung eintritt, die, falls sie vor der Ausstellung der Bescheinigung bereits vorhanden gewesen wäre, die Verleihung der Bescheinigung gerechtfertigt haben würde;
 2. wenn der Verein eine Arbeiteraussperrung oder einen Arbeiterausland herbeiführt oder fördert, die mit Rücksicht auf die Natur oder die Bestimmung des Betriebes geeignet sind, die Sicherheit des Reichs oder eines Bundesstaates zu gefährden, eine Störung in der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser oder Beleuchtung herbeizuführen, oder eine gemeine Gefahr für Menschenleben zu verursachen.
- Solange die erteilte Bescheinigung nicht widerrufen ist, liegt dem Vorstande des Vereins die im § 11 Abs. 2 bezeichnete Verpflichtung ob. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung können die Mitglieder des Vorstandes und die Liquidatoren von der Verwaltungsbehörde nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 durch Ordnungsstrafen angehalten werden.

§ 21. Auf Abteilungen (Zweigvereine, Ortsvereine, Ortsgruppen, Zahlstellen usw.) eines im Besitze der Bescheinigung (§ 19 Abs. 2) befindlichen Vereins, die nach Maßgabe seiner Satzung für gewisse Bezirke gebildet werden, finden die Vorschriften des § 18 entsprechende Anwendung.

III. Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

§ 22. Wird die Satzung eines Vereins der im § 1 bezeichneten Art, der in das Vereinsregister nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 55 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetragen ist, dahin geändert, daß der Verein als Berufsverein eingetragen werden soll, so erfolgt die Eintragung der Aenderung in das Vereinsregister gebühren- und kempfreif.

§ 23. Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Ein Anti-Gewerkschaftsgesetz.

Das „Korrespondenzblatt“ der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands schreibt über den Gesetzentwurf über die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine:

„Die von liberaler Seite schon im Jahre 1869 und seit 1890 von der freisinnigen Partei und dem Zentrum wiederholt geforderte Gewährung der Rechtsfähigkeit an die Berufsvereine soll nunmehr erfolgen. Die Regierung hat dem Reichstag am 12. November 1906 einen Gesetzentwurf vorgelegt, nach dem den Berufsvereinen die Rechtsfähigkeit gegeben werden soll, wenn sie sich unter bestimmten Voraussetzungen als „eingetragener Berufsverein“ in das bei den Amtsgerichten geführte Vereinsregister eintragen lassen.“

In den gewerkschaftlichen Zentralverbänden stand man den Bestrebungen der freisinnigen und der Zentrumsparlei, den Berufsvereinen die Rechtsfähigkeit zu verschaffen, äußerst feind gegenüber, in der sicheren Voraussetzung, daß ein entsprechendes, von der Regierung eingebrachtes Gesetz nicht geeignet sein würde, die Gewerkschaften zu fördern, sondern sie in ihrer Entwicklung und Betätigung zu hemmen.

Das, was die Regierung nunmehr dem Reichstage zur Beschlussfassung vorgelegt hat, übertrifft aber die schlimmsten Befürchtungen, die in Gewerkschaftskreisen bezüglich eines solchen Gesetzes vorhanden waren. Das Gesetz in vorliegender Form würde, wenn die Gewerkschaften auf Grund desselben die Rechtsfähigkeit erwerben wollten, nicht nur eine Unmenge von Befürchtungen den betreffenden Gewerkschaften auferlegen, sondern es ist geeignet, die Aktionsfähigkeit der Organisation und die Sicherheit der Mitglieder zu gefährden und infolge bestimmter Umstände, die in der gegenwärtig geübten Gewerkschaftstätigkeit regelmäßig alljährlich einige Male wiederkehren, die gesamten Gewerkschaften in einer Art Lahmlegen, die einer Auflösung gleichkäme.

Die Vorteile, welche den Gewerkschaften bei der Eintragung, vorausgesetzt, der Entwurf würde in der vorliegenden Form Gesetz, erwachsen würden, wären die folgenden:

1. Der eingetragene Berufsverein erhält den Charakter einer juristischen Person, d. h. der Verein kann auf seinen Namen Rechte erwerben, Vermögen auf seinen Namen anlegen, Eintragungen in das Grundbuch auf seinen Namen machen lassen, kurz als geschlossene Bürgerchaft alle die Funktionen und Rechte ausüben, die nach dem Privatrechte einzelnen dispostionsfähigen Personen zustehen.
2. Der Verein kann die Mitglieder zur Zahlung der Beiträge während der Dauer der Mitgliedschaft und „nach für die Zeit bis zum Schlusse des Kalendermonats, in welchem der Austritt erfolgte“ (§ 14 Absatz 2), anhalten.
3. Dem Verein können weibliche Mitglieder auch dann angehören, wenn er einen politischen oder sozialpolitischen Zweck verfolgt, vorausgesetzt, daß die Verfolgung dieser Zwecke sich „nur auf die Wahrung und Förderung der mit dem Berufe seiner Mitglieder unmittelbar in Beziehungen stehenden gemeinsamen Interessen“ beschränkt.
4. Die Zentralstelle und die Zweigvereine sind auch in den Bundesstaaten, in welchen nach den vereinsgesetzlichen Bestimmungen die Verpflichtung zur Einreichung eines Mitgliederverzeichnisses bei der Polizeibehörde besteht, zur Einreichung des Verzeichnisses nicht verpflichtet.

Gegenüber diesen geringen Vorteilen bringt das Gesetz den Gewerkschaften, die sich als „eingetragene Berufsvereine“ die Rechtsfähigkeit erwerben, folgende Nachteile:

1. Der Verein wird in der Abgrenzung seines Mitgliederkreises beschränkt, denn er darf nur die Arbeiter desselben Gewerbes oder verwandter Gewerbe als Mitglieder aufnehmen.
2. Die besten agitatorischen Kräfte, die von ihrem Beruf abgehen und eine gewisse wirtschaftliche Unabhängigkeit erhalten, müssen aus dem Verein ausgeschlossen werden. (§ 3 Absatz 2.) Gewerkschaftsbeamte, die nicht von der eigenen Gewerkschaft angestellt sind, Arbeitersekretäre, Angestellte der Genossenschaften, sowie alle in der Arbeiterbewegung tätigen Personen, die nicht oder nicht mehr in dem betreffenden Berufe tätig sind, dürfen der Gewerkschaft nicht angehören, müssen ausgeschlossen werden, wenn sie eine Anstellung außerhalb ihrer Gewerkschaft erhalten, auch wenn sie jahrelang der Gewerkschaft angehört haben.
3. Die Tätigkeit des Vereins darf sich „nur auf die Wahrung und Förderung der mit dem Berufe seiner Mitglieder unmittelbar in Beziehung stehenden gemeinsamen gewerblichen Interessen“ erstrecken, die Solidarität gegenüber anderen Arbeitern und anderen Organisationen wird somit unterbunden.
4. Minderjährige Mitglieder (Personen unter 21 Jahren) sind im Verein nicht stimmberechtigt und dürfen weder Mitglieder des Vorstandes, noch der Ortsverwaltung sein, noch dürfen sie als Vertrauensleute der Gewerkschaft fungieren.
5. Der Zentralvorstand und die Zweigvereine sind verpflichtet, nach näherer Bestimmung des Bundesrats ein Verzeichnis der Mitglieder zu führen und der Verwaltungsbehörde (also in den meisten Fällen der Polizeibehörde) auf Verlangen jederzeit vorzulegen.
6. Jedes Mitglied hat das Recht, jederzeit Einsicht in das Verzeichnis der Mitglieder zu nehmen und auf seine Kosten das eine beglaubigte Abschrift des Verzeichnisses durch den Vorstand liefern zu lassen.
7. Der Vorstand hat die Jahresabrechnung der Verwaltungsbehörde einzureichen, im „Reichsanzeiger“ zu veröffentlichen und im Vereinslokal oder in anderer Weise den Mitgliedern, nebst den zur Jahresabrechnung gebührenden Belegen, zur Kenntnis bringen.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung können, wenn sie gegen das Gesetz oder die Statuten verstoßen, von jedem Mitgliede, das an der Versammlung teilgenommen hat, im Wege der Klage angefochten werden.
9. Dem Vorstand ist das Recht benommen, in kritischen Zeiten von den Mitgliedern einen Extrabeitrag zu erheben, respektive sind die Mitglieder nicht verpflichtet, einen solchen zu zahlen und ist jedes Zwangsmittel, sie dazu anzuhalten, verlag.
10. „Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer, verfassungsgewöhnliche Verrichtungen begangene, zum Schaden der Sache verpflichtende Handlung einem dritten zufügt.“ (§ 31 des Bürgerl. Gesetzbuchs.)
11. Dem Verein kann u. a. die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er „eine Arbeiteraussperrung oder einen Arbeiterausland herbeiführt oder fördert, die mit Rücksicht auf die Natur oder die Bestimmung des Betriebes geeignet sind, die Sicherheit des Reichs oder eines Bundesstaates zu gefährden, eine Störung in der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser oder Beleuchtung herbeizuführen, oder eine gemeine Gefahr für Menschenleben zu verursachen.“ (§ 20 Absatz 4 Ziffer 2.)

Die Unterstüfung eines Streiks der Arbeiter der Wasserwerke, der Elektrizitätswerke, der Gasanstalten, der fiskalischen Betriebe, der Bergarbeiter, der Eisenbahner oder der Seuteute aus Vereinsmitteln führt zur Entziehung der Rechtsfähigkeit. Mit dieser ist die Festlegung des Vereinsvermögens auf die Dauer von mindestens einem Jahre verbunden, denn § 45 des Bürgerlichen Gesetzbuchs besagt, daß nach der Entziehung der Rechtsfähigkeit das Vermögen des Vereins an die in der Satzung bestimmten Personen fällt. Es kann auch an öffentliche Anstalten oder, wenn die Satzungen Bestimmungen über die Unfallberechtigten nicht enthalten, an den Fiskus fallen. Nach § 51 a. a. D. darf das Vermögen den Unfallberechtigten erst nach Ablauf eines Jahres ausgeantwortet werden. Die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist somit in der Wirkung gleichbedeutend mit der Auflösung des Vereins und der Beschlagnahme des Vermögens. Die Bestimmungen über die Entziehung der Rechtsfähigkeit sind in dem Entwurf aber so behänder, daß

sie gegenüber unseren gesamten Gewerkschaften erfolgen kann, wenn sie in der Weise tätig sind wie bisher.

Diesen ungeheuren Nachteilen, welche die Gewerkschaften treffen, wenn sie auf Grund dieses Gesetzes die Rechtsfähigkeit erwerben würden, stehen ganz winzige Vorteile gegenüber. Das Gesetz würde somit für die Gewerkschaften nicht nur unbrauchbar, sondern geradezu gefährlich werden.

Allerdings ist keine Gewerkschaft verpflichtet, sich dem Gesetze zu unterstellen, denn die Rechtsfähigkeit muß nicht sondern sie kann erworben werden. Jedoch haben wir mit unserer Reichsregierung und Reichsgesetzgebung so viel Erfahrungen gemacht, um zu wissen, daß, wenn dieses Gesetz Annahme finden und Rechtskraft erlangen sollte, den nicht eingetragenen Vereinen gegenüber entsprechende Maßnahmen getroffen werden, um sie entweder zur Eintragung zu zwingen oder sie in ihrer Tätigkeit zu hemmen oder völlig lahmzulegen. Wir erinnern an das Vorgehen gegen die freien Hilfskassen, nachdem die Gesetzgebung für die Ortskrankenkassen entsprechend ausgestaltet war.

Das Gelindeste wäre, daß eventuell weitere Gesetze auf diesem Gebiete, die den Arbeitern eine gesetzliche Vertretung sichern würden, auf dem vorliegenden Gesetze aufbauen und zur Wahl einer solchen Vertretung nur die „eingetragenen Berufsvereine“ berechtigt wären.

Schlimmer wäre, wenn nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes die seit Bestehen des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Gewerkschaften ständig drohende Gefahr einträte, indem man die im Bürgerlichen Gesetzbuch enthaltenen Bestimmungen über die Gesellschaft gegen die Gewerkschaften zur Anwendung bringt. In der Denkschrift zum Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ausdrücklich erklärt, daß auf alle nicht rechtsfähigen Vereine die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung finden. Dem ist weder in der Kommission, noch sonst bei Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuchs widersprochen worden. Es gilt somit der folgende § 54 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für alle nicht rechtsfähigen Vereine:

„Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung. Aus einem Rechtsgeschäfte, das im Namen eines solchen Vereins einem dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.“

Zum Ueberflusse wird dies auch noch einmal in der Begründung zum vorliegenden Gesetzentwurf betont, wenn auch hinzugefügt wird, daß diese Vorschriften für Vereine mit großem und häufig wechselndem Mitgliederbestand an sich nicht berechnet sind.

Es wäre ja freilich ein Unstinn, die Bestimmungen über die Gesellschaft gegenüber den Gewerkschaften zur Anwendung zu mäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zu bringenden, jedoch welchen Unstinn gäbe es, der nicht in Deutschland ausgeführt würde. Die Anwendung dieser Bestimmungen auf die Gewerkschaften würde für diese eine ähnliche Wirkung haben, als wenn sie sich auf Grund des vorliegenden Gesetzentwurfs „eintragen“ ließen.

Und dann bleibt schließlich die Landesgesetzgebung auf dem Gebiete des Vereins- und Versammlungswesens, um den Gewerkschaften, die sich nicht „eintragen“ lassen wollen, das Leben sauer zu machen.

Wers nicht gewußt hat, dem wirds in der Begründung zum Gesetzentwurf gesagt, daß durch diesen die Landesgesetzgebung über das Vereins- und Versammlungswesen nicht berührt wird, ja es wird direkt zu einer, nach unserer Meinung verfassungswidrigen Ausgestaltung dieser Gesetzgebung angeregt, indem gesagt wird:

„Ueberhaupt ist grundsätzlich davon auszugehen, daß alle bestehenden Bestimmungen des öffentlichen und privaten Rechts- und Landesrechts auch für die gewerblichen Berufsvereine unverändert aufrecht erhalten bleiben, soweit nicht im gegenwärtigen Entwurf ausdrückliche Ausnahmen festgesetzt werden. Es gilt dies gleichmäßig sowohl für die Voraussetzungen der Eintragung in das Vereinsregister und das Verfahren dabei, als auch für die späteren Verhältnisse des Vereins nach der Eintragung. Ferner wird durch den Entwurf nicht verhindert, daß Landesgesetzliche Bestimmungen in demselben Umfang, in dem sie bestehen bleiben, auch künftighin erlassen werden können.“

Es ist somit für die Gewerkschaften, christlichen Gewerkschaften, Gewerbevereine und alle sonstige Vereine, die eine Besserung der Lebensstellung der Arbeiter erstreben, durchaus nicht gleichgültig, ob dieser Entwurf Gesetz wird, weil vorauszusetzen ist, daß nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gegen die Organisationen vorgegangen wird, die sich dem Gesetze nicht unterstellen wollen. Deswegen muß die organisierte Arbeiterschaft durch wuchtigen Protest zu verhindern suchen, daß dieses Monstrum von Gesetzentwurf Gesetz wird.

Ein Monstrum im wahren Sinne des Wortes ist es, was die Regierung dem Reichstage vorgelegt hat. Abgesehen davon, daß mit den eingangs skizzierten Bestimmungen den organisierten Arbeitern, die nach Brot schreien, Steine ins Gesicht geschleubert werden, enthält der Entwurf die unfinstlichsten Bestimmungen, ja die deutsche Sprache ist darin in einer Weise mißhandelt, wie es bisher auch im Juristendeutsch nicht zu finden war. Eine so zusammengestoppelte Arbeit dürfte dem Reichstage wohl nie vorgelegt worden sein.

Welch blühender Unstinn liegt darin, daß die Gewerkschaften der Verwaltungsbehörde ein Mitgliederverzeichnis vorlegen sollen. Wo diese Vorlegung erfolgen soll, ob im Bureau der Gewerkschaft oder im Bureau der Verwaltungsbehörde, sagt der Entwurf nicht. Soll vielleicht der Vorsitzende des Metallarbeiterverbandes das Verzeichnis der 300 000 Verbandsmitglieder, das 3 bis 4 Zentner wiegen wird, auf Polizeibureau schleppen?

Oder ein anderes. Ein großer Verein kann die Vereinsangelegenheiten an Stelle der Mitgliederversammlung durch einen Ausschuss erledigen lassen, der nicht wie die Generalversammlung unserer Verbände eine periodisch, sondern ein dauernd eingerichtetes Organ ist. Auf Antrag von einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder muß aber der Vorstand des Vereins die Mitgliederversammlung berufen. In welchem Orte oder Räume sollen wohl die 300 000 Mitglieder des Verbandes der Metallarbeiter oder die Mitglieder ähnlich großer Verbände zusammenkommen? Man meint, die Verfasser des Gesetzentwurfs wären eben vom Mond gefallen und hätten nie etwas von dem Umfang und den Einrichtungen der bestehenden Gewerkschaften gehört.

Doch, das sind Bestimmungen in dem Entwurf, die geeignet sind, die Sache lächerlich zu machen. Sehr ernst aber sind die Bestimmungen, die den Gewerkschaften die Aktionsfähigkeit beschneiden sollen. Es scheint, als wolle man die Solidarität, die heute die sämtlichen gewerkschaftlichen Zentralverbände vereint, mit diesem Gesetze beseitigen, indem man, wie vorstehend kurz angegeben, das Tätigkeitsgebiet jeder Gewerkschaft eng begrenzt und sie hindert, anderen Gewerkschaften Hilfe und materielle Unterstüfung zu gewähren. Will man dadurch die Gewerkschaften gegenüber den sich zu einem Riesenkampfrüstenden Unternehmern wehrlos machen? Kraft muß man zu dieser Meinung kommen, denn welcher sonstige Grund läge vor, die Gewerkschaften ihr Tätigkeitsgebiet so eng zu begrenzen, wie es in dem Gesetzentwurf geschieht. In den Motiven wird

ausdrücklich gesagt, daß ein Einspruch gegen die Eintragung von der Verwaltungsbehörde erhoben oder dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen werden kann, wenn er „auch die Wahrnehmung der Interessen von Nichtmitgliedern oder die Unterstützung von Nichtmitgliedern als selbständigen Zweck verfolgte.“ Die Zwecke des Vereins müssen, wie in den Motiven zum Gesetzentwurf, besonders betont wird, im einzelnen im Statut angegeben werden. Will der Verein andere Gewerkschaften bei den Lohnkämpfen unterstützen, so muß dies im Statut bestimmt werden, und dann kann er die Rechtsfähigkeit nicht erlangen. Hat er die Bestimmung nicht im Statut und unterstützt andere Gewerkschaften trotzdem, so wird ihm die Rechtsfähigkeit entzogen, was einer Auflösung der Organisation gleichkame.

Und schließlich wird in der Begründung des Gesetzentwurfes nicht nur den Landarbeitern, sondern auch den Seeleuten und den Eisenbahnern, einschließlich der Arbeiter der Betriebswerkstätten, das Koalitionsrecht unbedingt abgeprochen. Es heißt darüber in der Begründung:

„Nicht zu den „gewerblichen Arbeitern“ im Sinne des Entwurfes gehören daher unter anderem namentlich die Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen und die im Gewerbebetriebe der Eisenbahnen tätigen Personen.“

Bezüglich der letzteren ist ausdrücklich gesagt: „Es läßt sich, wenn eine Eisenbahnverwaltung eine Maschinenwerkstatt lediglich für die Förderung ihrer Eisenbahnunternehmungen betreibt, kaum sagen, daß sie ein von ihrem Eisenbahnunternehmen getrenntes besonderes Gewerbe betreibt. Hiernach verliert jene Streitfrage (die Frage, ob die Arbeiter der Eisenbahnbetriebswerkstätten das Koalitionsrecht haben) für den Entwurf die praktische Bedeutung.“

Damit wird großen und bedeutungsvollen Arbeiterkategorien das Koalitionsrecht abgeprochen, das sie bisher ausübten. Und das sollen die Arbeiter als einen Fortschritt anerkennen und in Kauf nehmen!

Form, Inhalt und Tendenz des Gesetzentwurfes lassen vermuten, daß dieser nicht von den Geheimräten im Reichsamt des Innern, sondern von den Scharmachern des Zentralverbandes Deutscher Industrieller ausgearbeitet ist. Die Geheimräte sollen wohl nur die Aufgabe, die Bestimmungen des Entwurfes so zu gestalten, daß es den Anschein gewinnt, als ständen sie mit dem bestehenden Recht, auf das die Herren vom Zentralverband keine Rücksicht zu nehmen gewöhnt sind, im Einklang.

Zwingt man den Arbeitern dieses Unternehmerschutzgesetz, wird es dieselbe Wirkung haben, wie das Sozialistengesetz. Das mögen die Verfasser und Befürworter dieses Gesetzes sich gesagt sein lassen.

An die Arbeiterschaft richten wir die dringende Aufforderung, mit aller Energie dagegen anzukämpfen, daß man ihr mit einem solchen Gesetz das bisherige von Koalitionsrecht, das sie heute haben, zu rauben und an Stelle der heutigen kampftüchtigen und kampfesfrohen Gewerkschaften, Organisationen von Polizeigenaden, die unter ständiger Polizeikontrolle stehen, denen ständig die Gefahr droht, aufgelöst zu werden, wenn sie nach preussischen Polizeibegriffen nicht „ordnungsgemäß“ handeln, zu setzen sucht.

Soziales.

Ein Burschenheim. Die Leipziger Wollkammer unterhält seit einigen Jahren ein Burschen- oder Ledigenheim, das nach Grundrissen geleitet wird, die bezeichnend sind für diese Art Wohlfahrtseinrichtungen. In dem Burschenheim finden die ledigen Arbeiter des Betriebes Aufnahme, die von Menschenhändlern, genannt Agenten, aus Schlesien und Galizien importiert worden waren. Diese fremden Burschen verstehen selten ein Wort Deutsch und werden ebenfalls mit an die Maschinen gestellt. Die heimischen Arbeiter, welche sich mit diesen Leuten nicht verständigen können, haben aber die Verantwortung für deren Arbeit. Aus dem § 1 des Arbeitsvertrages eines solchen fremden Arbeiters geht hervor, daß er sich auf ein Jahr verpflichtet, im Betriebe zu fronden. Der Arbeiter ist nur in die Nachtschicht beschäftigt. Der Anfangslohn beträgt für eine Nachtschicht 1,80 Mark. Er steigt nach einem Jahre bis zum Höchstbetrage von 2,25 Mark. Die Burschen sind außerdem verpflichtet, in diesem Ledigenheim auf das ganze Jahr Wohnung zu nehmen. Die, welche für sie lochen, müssen sie auch hübsch bereichern. Und die ihnen verabreichte Suppe nennen sie bezeichnend Knüttelsuppe.

Die Frage des gesetzlichen Mindestlohnes, zu der wir auf früheren Kongressen Stellung nahmen, indem wir uns für denselben aussprachen, beschäftigt gegenwärtig lebhaft die Sozialpolitiker Englands. Sie fordern ein derartiges Gesetz für die Heimarbeiter und die übrigen unteren Schichten des Proletariats — insgesamt etwa fünf Millionen männliche und weibliche Arbeiter. Für weniger als den Mindestlohn soll keiner dieser Arbeiter beschäftigt werden. Der Mindestlohn soll die Befriedigung der notwendigsten Lebensbedürfnisse ermöglichen und so dem körperlichen und geistigen Verkommen eines Teiles der Arbeiterklasse vorbeugen. Die Notwendigkeit eines gesetzlichen Mindestlohnes wird aus der Erkenntnis hergeleitet, daß die Fabrikgesetzgebung und das Gewerkschaftswesen nicht wirksam genug sind, einem großen Teil der Arbeiterklasse die Geltung zu ermöglichen. Die Fabrikgesetzgebung schützt nur diejenigen Arbeiter, die eine mehr oder weniger beständige Beschäftigung in der Fabrik finden. Die nur gelegentlich beschäftigten Arbeiter, die Arbeitslosen und die Heimarbeiter bleiben also von den Wohltaten des Arbeiterschutzes ausgeschlossen. Das Gewerkschaftswesen erleichtert nur den organisierten Arbeitern den Kampf um ein Existenzminimum. Und organisiert sind nur diejenigen Arbeiter, die ein gewisses Maß von körperlicher und geistiger Tätigkeit besitzen, um den Gedanken der Organisation erfassen und festhalten zu können. Wie die Erfahrung lehrt, ist dieses Maß von Tätigkeit nur bei einer Minderheit von Arbeitern zu finden. So bleibt ein großer Teil von Arbeitern außerhalb der Fabrikgesetzgebung und außerhalb der Gewerkschaft. Unter diesen befinden sich die Heimarbeiter, die industrielle Reservearmee und die „Unemployable“, d. h. diejenigen, die zu keiner Arbeit taugen. Die „Unemployable“ sind entweder körperlich oder geistig minderwertig und bilden, wie manche Gesellschaftsforscher mit einem biologischen Ausdruck sagen, die Abfälle des gesellschaftlichen Stoffwechselprozesses. In Wirklichkeit sind jene die Opfer der bisherigen sozialen Ordnung und müssen vor der Gesellschaft in Schutz genommen werden. Das Gesetz soll den ganzen Staat umfassen, um keinem seiner Distrikte einen Vorteil über den anderen zu geben. Es muß zwischen männlichen und weiblichen Arbeitern unterscheiden. Der weibliche Mindestlohn soll geringer sein als der männliche; denn ein gleicher Mindestlohn würde dazu führen, die Arbeiterinnen auszuscheiden und sie aufs Vorkasse zu setzen. Der Mindestlohn des Mannes muß daher festgelegt sein, daß er zur Erhaltung einer aus fünf Mitgliedern bestehenden Familie genügt. Der Lohn der Arbeiterin ist nur für eine einzelne Person zu berechnen. Eine Witwe mit Kindern, die von ihr abhängig sind, soll einen staatlichen Zuschuß erhalten. Die Grundlage des Mindestlohnes ist das festgestellte Bedürfnisminimum, das für alle Arbeiter dieser Kategorie gleich ist. Da aber die Lebensmittel- und Kleidungspreise sowie Wohnmieten nicht

überall die gleichen sind, so lassen die Lokalbehörden Lohnämter einrichten, um das Bedürfnisminimum in Geld zu übersehen. Der Mindestlohn wird als Zeitlohn aufgefacht. Da aber vielfach Stückarbeit vorherrscht, so sollen Gewerksämter eingerichtet werden, um den Stücklohn mit dem Mindestlohn in Uebereinstimmung zu bringen. 56 Arbeitsstunden sollen als eine Arbeitswoche betrachtet werden. Allgemein wird zugegeben, daß die Lohnämter ihr Hauptziel: die Vernichtung des schlimmsten Ausbeutungssystems, des Schwitzsystems, erreicht haben; die Heimarbeiter wurde durch die Fabrikarbeit abgelöst. Unbefriedigt blieb aber auch hier die Fürsorge für Arbeiter, die nicht das Lohnminimum verdienen können, weil ihre Leistung hinter der festgesetzten Minimalleistung zurückbleibt. Auch in England fragt man sich jetzt: „Was soll mit den Arbeitern geschehen, die unter den jetzt obwaltenden Umständen noch einigermaßen beschäftigt sind, aber den gesetzlichen Mindestlohn nicht verdienen? Denn dieser Mindestlohn wird verhältnismäßig anständig sein müssen, und für einen anständigen Lohn wird doch der Arbeitgeber nur durchaus leistungsfähige Arbeiter anstellen wollen. Werden da nicht viele in der leistungsfähigen Arbeiter und Arbeiterinnen schlechter daran sein als jetzt?“ Die Frage des Mindestlohnes ist also recht schwierig und tiefgreifend; sie ist keine einfache Lohnfrage, sondern ein großes Stück der sozialen Frage. Die Gesetzgeber würden zu erwägen haben: Ist der Reichtum und das Nationaleinkommen Englands groß genug (?), um die futurwidrige Not der unteren Schichten des Proletariats beseitigen zu können? Wie hoch soll das Bedürfnisminimum einer proletarischen Familie sein? Sind Staat und Gemeinde bereit, diejenigen Arbeiter, die von der Privatproduktion nicht den gesetzlichen Mindestlohn erhalten und deshalb nicht beschäftigt werden können, mit Beschäftigung zu versehen? Denn es ist sicher: bleiben diese Arbeiter unbeschäftigt, so werden sie das Mindestlohngesetz nicht beachten, sondern weiter als Heimarbeiter für Hungerlöhne schuften. Soll nun das Mindestlohngesetz wirkungsvoll sein, so müssen Staat und Gemeinde die durch das Gesetz brotlos gewordenen Arbeiter beschäftigen können. — Das kann doch wahrhaftig dem Staat nicht schwer fallen, wenigstens dem englischen, State nicht, der für das Heer keine so hohen Ausgaben macht wie die Staaten des europäischen Festlandes. In Deutschland würde die Beschäftigung der „Minderwertigen“ viel mehr Schwierigkeiten machen. Dafür ist aber Deutschland wenigstens dem Namen nach das „Land der Sozialreform“. Freilich ein schlechter Trost für uns, die wir vom Reiche Arbeiterkammern, Lohnämter und Minimallohn fordern und natürlich auch die „Minderwertigen“ sozial sichergestellt wissen wollen. — Was hier verlangt wird, wird in einigen australischen Gebieten, wenn auch in etwas anderen Formen, längst praktisch angewendet. In New Zealand z. B. bestehen schon seit dem Jahre 1894 Vermittlungsämter, deren Mitglieder zu gleichen Teilen aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern gebildet werden. Diese Ämter können bei Lohnstreitigkeiten angerufen werden, also in jedem Falle, wo ein Arbeiter mit dem ihm gebotenen Lohne nicht zufrieden ist in der Kolonie Viktoria bestehen gleichfalls Lohnämter.

Aus Unternehmerkreisen.

Der Verband der niederrheinischen Blüschfabrikanten hat mit der Vereinigung der Deutschen Samt- und Seidenwarengroßhändler einen Vertrag abgeschlossen, durch den die Fabrikanten sich verpflichten, außer an die Mitglieder der Großhändlervereinigung und die Mitglieder ihres eigenen Verbandes nur noch an solche Großkonumenten zu verkaufen, die einen Jahresumsatz für ihren eigenen Bedarf in einer Stadt von mindestens 300 000 Mark in Textilmarett erzielen. Einkaufsvereinigungen und Einkaufsorganisationen gelten nicht als Großkonumenten im Sinne dieser Bestimmung. Es wird hierdurch die bisherige Gepflogenheit, daß sich mehrere Firmen vereinigen und ihren Bedarf zusammen dem Fabrikanten ausgeben, um dann die Ware unter sich zu verteilen, unterbunden und die Detaillisten soweit sie nicht obigen Umsatz haben, sind auf den Zwischenhandel angewiesen, mit dem sie natürlich weniger auf ihre Rechnung kommen, so daß die Großhändler ihren Absatz etwas erweitern können.

Bereinsgesetzliches.

Kammergericht und Fabrikbesprechungen. Das Elberfelder Landgericht als Berufungsinstanz hatte den Genossen Bach in Barmen, der im Auftrage des Metallarbeiterverbandes die Arbeiter einer Fabrik in Cronenberg zu einer Versammlung zusammenberufen hatte, wegen Uebertretung des § 1 des Vereinsgesetzes zu einer Geldstrafe verurteilt. Es ging davon aus, daß die Versammlung, obwohl sie nur 20 bis 30 Arbeiter einer bestimmten Fabrik umfaßte, eine solche zur Erörterung öffentlicher Angelegenheiten gewesen sei, also nach § 1 des Vereinsgesetzes hätte polizeilich gemeldet werden müssen. Die Meldung war unterblieben, deshalb die Verurteilung. Eine Versammlung im Sinne des § 1 nahm das Gericht an, weil mehrfach zum Anschluß an den Metallarbeiterverband aufgefordert wurde. — Das Kammergericht verwarf die Revision des Angeklagten und führte aus: Mit Recht sei eine Versammlung zur Erörterung öffentlicher Angelegenheiten angenommen worden, denn es berührte soziale und damit öffentliche Interessen erheblich, wenn zum Gegenstande einer Versammlung gemacht werde die Wahrung zu Gunsten eines Verbandes, der gegründet sei, um die soziale Lage eines ganzen Arbeiterstandes zu heben. Nach dieser Auslegung des Vereinsrechts kann man schließlich jede Versammlung anmeldspflichtig machen.

Wirtschaftliches.

Neubelebung des inländischen Flachsbauers. Die amtliche „Berliner Korrespondenz“ schreibt: Der Minister für Landwirtschaft hat den Landwirtschaftskammern zwei vom Vorstande der höheren Fachschule für Textilindustrie zu Sorau abgefasste Berichte, welche die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit einer Neubelebung des heimischen Flachsbauers sowie die Maßnahmen zu einer den Zeitverhältnissen entsprechenden Förderung dieser Kulturart erörtern, zugehen lassen. Die Kammern sollen sich darüber äußern, ob etwa Maßnahmen zu einer Wiederaufnahme der Flachskultur in größerem Umfange empfehlenswert erscheinen. Während bisher die Erhaltung und Förderung des Flachsbauers meist deshalb betrieben wurde, um die Unterlagen für die hauswirtschaftliche Verarbeitung der Flachsfaser während der Wintermonate zu beschaffen, wird in der Denkschrift der Schwerpunkt auf den Anbau von Flach zwecks Abgabe des Rohprodukts (Strohflachs) an die Industrie gelegt. Es wird empfohlen Flach in größerem oder kleinerem Umfange gewissermaßen als Handelsgewächs zur industriellen Verwertung anzubauen. Der ländliche Hausflachs verdient gewiß weitgehende Beachtung und Unterstützung. Demnach wird auch durch Beihilfen aus Fonds der landwirtschaftlichen Verwaltung die Erhaltung des Flachsbauers und damit der Hausweberlei zu fördern gesucht. Aus dem andauernden Rückgang der heimischen Flachskultur müßte indessen abgesehen werden, daß unter den

heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen sich auf diesem Wege ein Erfolg kaum noch erzielen lassen wird. Auch könnten, rein wirtschaftlich betrachtet, berechtigte Zweifel erhoben werden, ob die Wiedereinführung der ländlichen Hausweberlei überhaupt zeitgemäß ist. Die Ausfichten eines lediglich zu diesen Zwecken betriebenen Flachsbauers wären mithin keineswegs günstig. — Die Landwirtschaftskammern werden ersucht, ihre Beobachtungen und Erfahrungen hierüber ausführlich mitzuteilen. Nach der anderen Seite wird eingehend zu prüfen sein, ob der Anbau von Flach als Handelsgewächs dem Landwirt zur Zeit empfohlen werden kann und ob die Verwertung des Ernteprodukts als Strohflachs zweckmäßig erscheint. Besonders zu erwägen wäre in letzterer Hinsicht auch ob es für den Landwirt im allgemeinen richtig und vorteilhafter sein wird, auf eine Mitwirkung bei der Veredelung des Rohprodukts vollkommen zu verzichten und diese der industriellen Unternehmung zu überlassen oder aber die Aufbereitung der Flachsfaser, sei es im eigenen Betrieb sei es in gemeinschaftlichen Röstanstalten, selbst vorzunehmen. Die Prüfung wird deshalb auch darauf zu erstrecken sein, ob die unerlässlichen Voraussetzungen für eine derartige Flachskultur und Verwertung — nämlich ein einwandfreies System für die Verwertung von Strohflachs einerseits und brauchbare künstliche Röst- und Trocknungsmethoden andererseits — gegeben sind, oder ob man es ohne Rücksicht hierauf darauf ankommen lassen und der Industrie anheimgeben kann, die Frage der weiteren Bearbeitung des Rohprodukts für sich zu lösen. Für die ganze Frage der Wiedereinführung des Flachsbauers wird die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Momente (Rentabilitätsfrage) von wesentlicher Bedeutung sein. Hierbei wird nicht unberücksichtigt bleiben dürfen, ob die zurzeit infolge des Niederganges des Flachsbauers in Russland geschaffenen günstigeren Konjunkturen für den Flachsbau in Deutschland eine längere Dauer versprechen.

Die Konjunktur hält an. „Die Leinenindustrie“ schreibt ein Fachmann — in ihrer Gesamtheit bietet unangenehm das Bild der regsten Tätigkeit. Die Preise steigen sich von Tag zu Tag in einer Weise, wie dies wohl kaum je zuvor der Fall war. Weder die Spinner noch die Weber sind imstande, heute bestimmte Preisezeiten eingehen zu können, da ihnen in Bezug auf die Beschaffung der nötigen Rohstoffe jede Berechnung fehlt. In den meisten Baumwollspinnereien soll man, wie Max Schippel in seiner „W.N.“ schreibt, auf etwa acht Monate kontraktlich gebunden sein. Auch die Baumwollweberien haben schon Abschlüsse bis weit in das Jahr 1907 hinein gemacht. Wenn in den Wollbranchen die Kleiderstofffabriken augenblicklich eine ruhigere Zeit durchmachen, so wird dies lediglich auf den Uebergang von einer Saison zur anderen zurückgeführt. Zur Kalamität ist jedoch die Fleischtsteuerung herangewachsen. Auch die schuppösterreichischen Industrievertretungen lehnen sich mehr und mehr dagegen auf, weil die wachsenden Ausgaben für Fleisch einwieder zu Lohnerhöhungen führen müssen oder die Massen lauerkraft für Industrieerzeugnisse verhältnismäßig einzuschränken drohen. Gegen diese letzte Gefahr ist man stets empfindlich; selbstverständlich will man sie erst recht nicht in die unvermeidlich kommende Periode der allgemeinen Abflachung mit hinüberschleppen. Nach dem letzterhienenen (September-) Heft der „Monatlichen Nachweise des Statistischen Amtes“ kostete in Berlin im Großhandel der Doppelzentner im September:

	1906	1905	1904
Ochsen	162,40 Mt.	145,80 Mt.	135,75 Mt.
Schweine	139,00	135,20	106,00
Kälber	122,00	150,00	139,00
Hammel	163,00	158,40	125,90

Der damalige Oberbürgermeister von Danzig und jetzt preussische Handelsminister Delbrück fand schon auf dem zweiten preussischen Städtetag den Mangel an Fleisch und an bestimmten Fleischsorten „auf die Dauer nicht wohl erträglich“. Das war im Januar 1899. Nun kosteten aber in der Berliner Zentralmarkthalle 50 Kilogramm Fleisch

	im Januar 1899	im September 1906:
Rind I	56,88 Mt.	71,16 bis 75,88 Mt.
Rind IV	38,89	54,16
Kalb I	38,83	82,92
Kalb II	38,12	72,92
Hammel I	25,18	76,44
Hammel II	39,99	66,44
Schweine	51,44	66,92

Das ist zweifellos der dunkelste Punkt in der augenblicklichen wirtschaftlichen Lage — auch für das Industrieunternehmertum.

Baumwollwarenot. Die österreichischen Baumwollweber sind nach dem „Konfektionär“ vermehren mit Aufträgen überhäuft, daß sie ihren Lieferungsverpflichtungen nur schwer nachkommen können. Die Baumwollspinner sind auf viele Monate mit Aufträgen versehen und können teilweise sogar bis über das erste Semester 1907 hinaus keine neuen Orders mehr aufnehmen.

Neue Textilfabriken in Ungarn. Wie Wiener Blätter melden, wird in sehr raschem Tempo das Programm der Gründung einer Textilindustrie in Ungarn ausgeführt. Handelsminister Kossuth hat erst vor wenigen Tagen der Ersten Temesvarer Textilindustrie-Aktiengesellschaft für die Baumwollspinnerei die staatlichen Begünstigungen für die ganze exzeptionelle Zeitdauer von fünfzehn Jahren gewährt. Eine schon seit zwölf Jahren bestehende, mit einem Aktienkapital von 6 Millionen Kronen ausgerüstete Textilindustrie-Aktiengesellschaft, nämlich die von Kossahyegy will, so wird versichert, in Lozseny eine Fabrik errichten, welche 100 000 Spindeln und 2000 Webstühle beschäftigen wird. Für diese Fabrik allein wird eine Aktien-gesellschaft mit 15 Millionen Kronen Kapital freiert werden. In diesem Unternehmen werden auch österreichische Textil-industrielle beteiligt sein. Mit der ungarischen Regierung sind eben jetzt schon die Verhandlungen wegen der zu gewährenden Begünstigungen im Zuge. Uebrigens verläutet, daß infolge des neuen Industriebeförderungsgesetzes auch deutsche Kapitalisten ähnliche Unternehmungen in Ungarn gründen und zu diesem Zwecke sich zu einem großen Konfessionarium zusammenschließen werden.

Aus der japanischen Industrie. Dem Jahrobericht des japanischen Finanzdepartements sind die nachstehenden Zahlen entnommen. In der Zündholzindustrie betrug

Jahr	Zahl der Arbeiter	Wert der Produktion
1900	18 091	5 886 888
1901	22 160	9 290 880
1902	20 041	8 608 571
1903	20 888	9 873 561
1904	21 405	11 745 646

Danach ist der Wert der Erzeugung in 1904 gegen 1900 um das Doppelte gestiegen, während die Arbeiterzahl nur um ein Sechstel gewachsen ist. Eine erhebliche Steigerung des Wertes zeigt sich auch in der Industrie für Zöplerwaren, Porzellan und Strohflechte. Der Wert wuchs hier von 2 926 127 Yen im

Beilage zu Nr. 47 des Textil-Workers.

Chemnitz, Freitag den 23. November 1906.

Tarifverträge in der Textilindustrie Deutschlands.

Tarifverträge, d. h. Verträge zwischen Arbeitern und Unternehmern, in denen die Lohn- und Arbeitsverhältnisse für einen gewissen Zeitraum festgelegt werden, sind bisher in der Textilindustrie Deutschlands sehr wenig abgeschlossen worden. Noch geringer war bisher der Abschluss von solchen Tarifverträgen, welche unter Mitwirkung unserer Organisation zustande kamen. Aber mit dem Erstarken unserer Organisation wird das auch in unserem Berufe anders werden. Wenn die Kollegen in Zukunft die Taktik befolgen, welche ihnen nun wieder anfänglich der Beendigung des Kummelsburger Teppichweberstreiks von den dort im Streik Gestandenen selbst empfohlen worden ist, wenn sie, anstatt bis zum Weißbluten zu kämpfen, lieber die Taktik der fortgesetzten Beunruhigung gegenüber dem koalitierten Unternehmertum zur Anwendung bringen, dann werden sich gar bald bedeutend mehr Unternehmer bereit finden, solche Verträge abzuschließen. Je stärker der Verband wird, je häufiger er dem einen oder andern Unternehmer seine Macht wird fühlen lassen können, ihm seine Kalkulationen durchkreuzen und ihn hindern wird, irgend welche Dispositionen zu treffen, um so eher werden diese Unternehmer einwilligen, solche Waffenstillstände mit den Arbeitern abzuschließen, wie sie in den Tarifverträgen abgeschlossen werden.

Einer unserer diesjährigen Kämpfe hat jetzt noch nachträglich zum Abschluss eines Tarifvertrages geführt.

Unsere Leser erinnern sich wohl noch des großen Kampfes, den die Baumwollspinner in Mülhausen i. E. in den ersten Monaten dieses Jahres mit dem Unternehmertum führten. Es handelte sich damals in erster Linie um die Erlangung des Zehnstundentages und um eine der Verkürzung der Arbeitszeit entsprechende Lohnhöhung, sowie um Einführung eines Arbeiterausschusses. Die Arbeiter in der Baumwollspinnerei Frey u. Cie. gingen in dieser Frage zuerst vor, und als der Fabrikanten-Verein die Forderung der Arbeiter ablehnte, kam es zum Streik. Infolge dieses Streikes wurden dann 6000 Arbeiter und Arbeiterinnen ausgesperrt. Veranlaßt durch das schmachvolle Verhalten der christlichen Organisation, welche die Forderung der Arbeiter um die Hälfte erniedrigt hatte, mußte der Kampf damals abgebrochen werden. Aber die Arbeiter sagten sich schon damals: Wir kommen wieder. Und sie sind auch wieder gekommen: Der Zehnstundentag ist inzwischen in allen Fabriken, infolge nochmaligen Vorgehens der Arbeiter, eingeführt worden.

Nun, ein halbes Jahr nach jenem großen Ringen, hat die Firma Frey u. Cie. mit den dem Deutschen Textilarbeiter-Verbande angehörenden Arbeitern einen Tarifvertrag abgeschlossen. Die Firma Frey u. Cie. hat also seit Frühjahr eine große Wandlung durchgemacht. Und sie hat auch ihre Gründe dazu.

Schon bei der ersten Lohnbewegung verlautete, daß die Firma selbst den Forderungen der Arbeiter nicht abgeneigt gegenüberstehe. Aber sie durfte nicht bemitteln. Der Fabrikanten-Verein war Herr in ihrem Hause. Die Firma mußte sich gefallen lassen, daß ihr Betrieb wochenlang stillgelegt wurde. Ihr gingen dadurch die Arbeitskräfte verloren, während einige andere Fabrikanten ihre Arbeiter während der Aussperrung etwas unterstützten, um sie zu behalten. Kurz, es trat ganz offen zu Tage, daß die Firma Frey u. Cie. wirtschaftlich stranguliert werden sollte. Die Folge davon war, daß es im Fabrikanten-Verein zu einem sehr großen Bruch kam und daß die Firma Frey u. Cie. aus dem Fabrikantenverein austrat. Die Firma war belehrt worden, daß sie bedeutend besser vorgeht, wenn sie sich mit ihren Arbeitern verständigt. Eine Folge dieser Erkenntnis ist nun der Abschluss des Tarifvertrages, den nun die Firma mit unserer Organisation abgeschlossen hat.

Da es der erste Vertrag ist, den eine so große Baumwollspinnerei mit unserer Organisation abgeschlossen hat, so geben wir ihn nachstehend bekannt. Derselbe hat folgenden Wortlaut:

Tarifvertrag

der Firma Frey u. Cie. einerseits, und der dem Deutschen Textilarbeiterverband angehörenden Arbeiter andererseits.

Artikel 1.

Die Arbeitszeit beträgt 9 1/2 Stunden, und zwar von morgens 6 1/2 Uhr bis abends 6 Uhr, mit einer Frühstückspause von 8 bis 8 1/2 Uhr und einer Mittagspause von 12 bis 1 1/2 Uhr. Jede weitere Stunde wird als Ueberstunde berechnet und dürfen solche nur in dringenden Fällen mit Einverständnis der Arbeiter gemacht werden. Jede Ueberstunde wird mit 50 Proz. mehr vergütet.

Am Samstag, sowie am Vorabend der gesetzlichen Feiertage, geschieht das Abstellen der Maschinen in der bisherigen Weise weiter. Es haben dabei die Arbeiter sowie Arbeiterinnen nur 8 1/2 Stunden zu arbeiten und sie müssen um 5 Uhr abends den Betrieb verlassen. Eine Ausnahme für die Aufstecker, die nach zu wünschen haben, muß vorbehalten werden. Die Tagelöhner werden auf 9 Stunden entlohnt.

Artikel 2.

Die Lohnzahlung erfolgt aller 14 Tage, doch ist durch den Arbeiterausschuss die wöchentliche Lohnzahlung anzustreben, sobald eine andere Baumwollspinnerei am Plage dieselbe eingeführt hat.

Der Akkordlohn richtet sich nach der gelieferten Warenmenge und der Uffenziffer, nach dem vom Arbeiterausschuss mit der Firma getroffenen und gegenseitig unterzeichneten Lohnvertrag, welcher an einer allen Arbeitern zugänglichen Stelle ausgehängt wird.

Bei Tagelohnarbeiten gilt der vom Arbeiterausschuss und der Firma am 9. Oktober 1906 festgesetzte Lohnsatz.

An Lohnzügen können nur die in § 194 des B. G. B. und in der Gewerbeordnung enthaltenen vorgenommen werden.

Bei Betriebsstörungen, welche nicht durch höhere Gewalt oder Wassermangel herbeigeführt werden, sowie bei Mangel an Arbeit wird die verlorene Arbeitszeit vergütet, ohne daß die Arbeiter zur Nachleistung verpflichtet sind. Der Arbeiter verliert durch den Antrag auf Entlassung, wenn er eine anderweitige Verwendung seiner Dienste unterläßt. (§ 615 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

Bei neuen Maschinen, welche einen neuen Tarif erfordern, wird seitens der Firma dafür Sorge getragen, daß die daran Beschäftigten die Lohnhöhe der entsprechenden Mitarbeiter erhalten.

Artikel 3.

Die gegenseitige 14 tägige Kündigung bleibt solange bestehen, bis die wöchentliche Lohnzahlung eingeführt wird; von

da ab gilt eine wöchentliche. Ausgenommen hiervon sind die nach § 123 und 124 der G. O. austretenden Arbeiter.

Artikel 4.

Die Einrichtung des Arbeiterausschusses bleibt während dieses Vertrages bestehen.

Nach den zu Protokoll genommenen Abmachungen verpflichtet sich die Firma, bei Ausbruch eines Streiks in einer andern Fabrik, keine Streikarbeit anzunehmen.

Dieser Vertrag tritt mit dem 29. Oktober 1906 in Kraft und bleibt bis zum 1. April 1909 bestehen.

Erfolgt drei Monate vorher von keiner Seite Kündigung, so gilt der Vertrag ein weiteres Jahr fort und so fort, bis ordnungsgemäße Kündigung erfolgt.

Die Arbeiter unterzeichneten Verbandes verpflichten sich, während der Vertragsdauer mit keinen weiteren Forderungen an die Firma heranzutreten und die Durchführung dieser Abmachungen strikte hochzuhalten.

Die Firma ist berechtigt, nur von den Mitgliedern des Deutschen Textilarbeiter-Verbandes die Einhaltung vorstehender Vertragsbestimmungen zu verlangen.

Propaganda für obigen Verba d gegenüber verpflichtet sich die Firma passiv zu bleiben, soweit diese nicht gegen die Fabrikordnung oder die persönliche Freiheit verstößt. Mit der Aushändigung von Aufnahmehelmen ist die Firma einverstanden. Mülhausen i. E., den 27. Oktober 1906.

Firma: Der Arbeiterausschuss:
Frey u. Cie. Bolds, Xavier, Pizler, Pierre, Blum, Emil, Schmitt, August, Genet, Emilie.

Der Deutsche Textilarbeiter-Verband:

Josef Gsell, Gauleiter.

Somit wäre, in der in erfreulicher Weise in Mülhausen im Aufschwung begriffenen Textilarbeiter-Bewegung wieder ein Fortschritt zu verzeichnen. Das Jahr 1906 war für die Textilarbeiter Mülhausens ein sehr bewegtes, aber auch ein sehr erfolgreiches Jahr. Anlämpfend gegen Unternehmervillkür und den ultramontanen Fanatismus hat unsere Organisation auf jenem, für die süddeutsche Textilindustrie äußerst wichtigen Posten ihre Feuerprobe sehr gut bestanden. Das hat ihr natürlich auch eine ganze Anzahl Reiter eingebracht. Insbesondere sind es auch anfänglich dieses Tarifabschlusses wieder unsere lieben christlichen Freunde, welche sich die Geliebtheit auf den Hals ärgern. Um nun ihre Galle zu entleeren, laufen sie schimpfend und leidend hinter unserer Bewegung her und suchen, um ihre eigene Unzufriedenheit zu verdecken, an unseren Erfolgen herumzörgeln. Nun, wir regen uns darüber nicht auf. Wer gesehen hat, wie Herr Fischer in der verflochtenen Kampagne das Red hat, immer mit töblicher Sicherheit daneben zu tapfen, der wird ihren Schmerz und auch ihre Rorgelei verstehen können. Einen Kanal zur Ableitung ihres Vergers müssen sie doch haben, sonst plagen sie noch vor Wut. Da wir das aber mit Rücksicht auf ihre Umgebung nicht wollen, so lassen wir ihnen das Vergnügen, zu schimpfen.

Auf Herrn Fischer und seinesgleichen passen die Worte, welche Goethe in seinem „Faust“ der schönen Heze in der Walspurgisnacht beim Tanze auf dem Blochsberge ins Ohr flüstert:

„Et, der ist eben überall,
Was andere tanzen, muß er schätzen,
Kann er nicht jeden Schritt besäuen,
Dann ist der Schritt so gut als nicht geschah'n.
Am meisten ärgert ihn, sobald wir vorwärts geh'n.“

Wozu dienen die christlichen Gewerkschaften?

Wir haben schon stets behauptet, daß die christlichen Gewerkschaften vornehmlich, wenn nicht gar ausschließlich, kirchlichen und damit politischen Zwecken dienen sollen, sind aber mit unserer Behauptung stets entschiedenem Widerspruch im christlichen Lager begegnet. Das wundert uns nicht; es ist immer eine unangenehme Sache, als das bezeichnet zu werden, was man in Wirklichkeit ist, wenn man daran interessiert ist, seinen wahren Charakter zu verleugnen, um seine Zwecke umso leichter erreichen zu können.

In dieser Lage befinden sich die christlichen Gewerkschaften. Freilich nicht die gemeinen Mitglieder derselben, denn diese mögen in ihrer übergroßen Mehrzahl wirklich an den vorgelegten ausschließlich gewerkschaftlichen Charakter der sogenannten christlichen Gewerkschaften glauben. Es ist ja auch nicht zu bestreiten, daß die christlichen Gewerkschaften auch gewerkschaftliche Zwecke verfolgen, wenn auch nicht als Haupt-, so doch als Nebenwende. Aber die meisten ihrer Führer können kaum über die Rolle, die von den kirchlichen Gründen den christlichen Gewerkschaften zugebach ist, im Unklaren geblieben sein. Das zeigt wieder ein Aufruf an die „christlich-nationale“ Arbeiterschaft, der unlängst durch die gesamte kirchliche und reaktionäre Presse ging und der von dem Verband der katholischen Arbeitervereine Westdeutschlands, dem Verband der katholischen Arbeitervereine Süddeutschlands, dem Gesamtverband Evangelischer Arbeitervereine und dem Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften unterzeichnet war. Er wird darin auf die „Kulturmission“ der „christlich-nationalen“ Arbeiterbewegung hingewiesen, die hinstrebe auf die „Vertiefung des religiösen Gedankens und sittlichen Strebens“ im Arbeiter, die „allgemein soziale und speziell sozialpolitische Schulung“. Durch die — konfessionellen Arbeitervereine, denen anzugehören Pflicht jedes christlichen Gewerkschafters sei.

Somit steht immer die eine Religion in dem Anhänger der anderen entweder den Uebergläubigen, wie die Protestanten in den Katholiken, oder den Ungläubigen, wie die Katholiken in den Protestanten. Ein katholischer Geistlicher brachte sogar einmal in einer Versammlung von Geistlichen in Lindthal die Protestanten mit Hottentotten und „anderem Gesindel“ in Verbindung, indem er die Protestanten mit den Hottentotten und diese mit Gesindel gleichstellte. Diese geistliche Scheidung der Katholiken von den Protestanten wird durch die konfessionellen Fraktionen nur noch gefördert, was die Aktionsfähigkeit der christlichen Gewerkschaften zu erhöhen gewiß nicht geeignet ist, was man bei unseren weiteren Darlegungen im Auge behalten möge.

Somit ist ein großer Teil der „christlich-nationalen“ Arbeiterschaft der Notwendigkeit beider Ständesorganisationen noch nicht bewußt, ein Zustand, dem abzuhelfen sich die genannten Arbeitervereine beider Konfessionen und der christlichen Gewerkschaften zu einem gemeinsamen Vorgehen geneigt haben. „Sie wenden sich“, heißt es, „an die christlich-nationale Arbeiterschaft ihres Verbreitungsgebietes; sie wollen dieselbe,

füßend auf der hier gegebenen Begründung unter Hinweis auf das gewaltige Anwachsen der sozialdemokratischen Bewegung und der die Arbeiterbewegung, die soziale Reformarbeit wie das Volkswohl schädigenden Tendenzen der heutigen Sozialdemokratie auffordern: Mitglieder der christlichen Gewerkschaften, tretet ein in die konfessionellen Arbeitervereine eurer Konfession! Mitglieder der konfessionellen Arbeitervereine, tretet den christlichen Gewerkschaften bei! Christlich-nationale Arbeiter! Durch die Zugehörigkeit zu den beiden Organisationen verbrüderet euer kulturelles Streben, im eigenen, wie im Interesse des Standes und der nationalen Wohlfahrt!“

Das heißt nichts anderes, als daß jedes Mitglied der christlichen Gewerkschaften außerhalb dieser im Interesse des Klerus und der politischen Vertretung desselben, des Zentrums, tun soll, was in den christlichen Gewerkschaften nicht so ungeniert getan werden kann, wenn man auch fernerhin nicht auf die Betonung der angeblichen religiösen wie politischen Neutralität der christlichen Gewerkschaften verzichten will. Hätten die christlichen Gewerkschaften keine Konkurrenz in unseren Gewerkschaften, würden jene Bestrebungen in den christlichen „Gewerkschaften“ selbst gepflegt werden. Da man aber mit dieser Konkurrenz rechnen muß und da man aus agitatorischen Gründen des Vorwurfs den freien Gewerkschaften gegenüber, daß diese Politik trieben, nicht entraten kann, so muß man sich hüten, in den eigenen Gewerkschaften Politik zu treiben; denn was ihnen recht wäre, müßte uns ja billig sein. Da man aber auf die Pflege der Politik — im Interesse des Klerus, nicht etwa im Arbeiterinteresse — nicht verzichten will, so muß der politische Teil der christlichen Gewerkschaftsbewegung in die konfessionellen Arbeitervereine gelegt werden.

Daß auch die evangelischen Mitglieder der christlichen Gewerkschaften aufgefordert werden, ihrem konfessionellen Arbeiterverein beizutreten, drapiert zwar die Politik des Zentrums mit dem Mäntelchen religiöser Parität, kommt aber doch lediglich der Zentrumspolitik zu gute, denn wo die Evangelischen in nur geringer Zahl konfessionell oder christlich organisiert sind, werden sie sich mit einigem Erfolg nur im Sinne der politischen Bestrebungen des Zentrums an der Politik beteiligen können, und in noch verhältnismäßig größerer Anzahl werden sie selten so organisiert sein.

Selbst angenommen, sie trieben dann eine vom Zentrum unabhängige Politik, wird es immer eine der Zentrumspolitik ver wandte sein. Die evangelischen und die katholischen Schwarzen werden stets in Ideenverwandtschaft leben, so weit die Politik in Frage kommt; sie können zwar auf religiösem Gebiet einige Lechtmechel mit einander haben, doch werden diese ihr Zusammengehen auf politischem Gebiete nicht beeinträchtigen. Ihr gemeinsames Streben ist, die Massen in religiösem Wahn zu erhalten und von einer selbständigen Klassenpolitik fernzuhalten. Und damit dieses Streben von dem gewünschten Erfolg gekrönt werde, sollen sich diese Massen in Gewerkschaften zusammenschließen, um den Bestrebungen der freien Gewerkschaften ein Paroli bieten zu können. Den politischen Bestrebungen der Arbeiter soll durch die konfessionellen Arbeitervereine entgegengewirkt werden. Das heißt: der Arbeiter soll gewerkschaftlich wie politisch, zum Ver r ä t e r a n s i c h s e l b e r werden.

Wie lange noch wird man in Rutte und Talar solche Hoffnungen hegen dürfen? —

Natürlich wird man uns, nach den Vorgängen der letzten Zeit im sozialdemokratischen Lager, damit entgegneten, daß ja auch die freien Gewerkschaften einer politischen Partei Geselligkeit leisten; es ist ja oft genug betont worden, daß unsere Gewerkschaften die Hilfe der sozialdemokratischen Partei nicht entraten können, und diese nicht der Mitarbeit der Gewerkschaften oder deren Mitglieder. Es ist aber natürlich etwas ganz anderes, ob der Arbeiter als Gewerkschafter eine Politik untersteht, die seinen gewerkschaftlichen Bestrebungen dient, oder eine Politik, die diesen Bestrebungen entgegenwirkt. Das letztere ist von der Politik des Zentrums zu sagen. Das Zentrum ist im Reichstage die stärkste Fraktion; mit seinem Willen und seiner Schacherpolitik könnte für die Arbeiter alles durchgeführt werden, was diese bisher von der Regierung vergeblich forderten. Warum hat das Zentrum von dieser seiner Macht noch nicht für die Arbeiter den ihr zustehenden Gebrauch gemacht? — Nun, weil es sich zur Aufgabe gemacht hat, die Interessen der kapitalistischen Industrie- und Agrarunternehmer zu vertreten. Diese wollen aber dem Arbeiter keine Konzessionen machen, und insobedessen will oder darf das auch das Zentrum nicht. Daran ändert auch nichts die Tatsache, daß es die nationalen Arbeiter zu Kongressen zusammenberuft, um sie zu Forderungen an Regierung und Gesetzgebung aufzusteuern, die es dann als der ausschlaggebende Teil der Gesetzgebung durch seine passive Haltung bekämpft. Da es aber an der politischen Herrschaft bleiben will, diese jedoch durch das „rote Gespenkt“ mehr und mehr bedroht sieht, sucht es die noch nicht dem Sozialismus verschriebenen Arbeiter zu „organisieren“ zum Kampfe gegen den Sozialismus, zum Kampfe gegen eine Partei, die die Arbeiterinteressen bisher am entschiedensten vertreten hat. Es lüßt die Arbeiter in Organisationen zusammenzuhalten, die zwar Forderungen an die Unternehmer stellen, aber nicht entschieden genug auf deren Erfüllung dringen. Daneben verteuert es den Arbeitern durch Zoll-Liebesgaben an die Agrarier Brot und Fleisch, und wenn es dann infolge dieser seiner arbeitserfindlichen Politik den Jörn der Arbeiterklasse zu fürchten hat, dann sucht es die Arbeiter in Organisationen zusammenzufassen, von denen es erwarten kann, daß sie keine arbeitserfindliche Politik unterstüßt und bei den politischen Wahlen einem vernichtenden Urteil über solche Volksbeglucker entgegenwirken wird.

Das kann man den Zentrumsleuten keineswegs verdenken. Wer will es dem Metzger verargen, daß er die Rülber ihrer Bestimmung opfert? Doch die Rülber wären nicht zu verstehen, die ihrem Metzger freiwillig in die Arme ließen, damit er ihnen den Garas mache. Leider wird es vorläufig immer noch solche Rülber geben, doch:

Nur die allergrößten Rülber wählen ihren Metzger selber.

Spitzen- und Gardinen-Weber-Konferenz.

Eine Konferenz der Spitzen- und Gardinenweber Deutschlands und Österreichs fand unlängst in Wien statt. In Oesterreich lieferte es 11 Vertreter dieser Branche, die auf der Konferenz durch 18 Delegierte vertreten waren. Vertreten waren die Orte Asch, Bleichen, Urschenborn, Wien, Wr. Neus-

Adolf, Bleichen, Urschenborn, Wien, Wr. Neus-

fabrik (2 Betriebe), Großhof, Dittersbach, Lettowitz, Teplitz und Traun waren nicht vertreten, da dort noch jede Organisation fehlt. Die Leitung der österreichischen Textilarbeiter-Union war durch Hanusch, Hübel und Wölfl vertreten. Die Spitzenweber Deutschlands waren durch zwei Kollegen aus Leipzig vertreten.

Nach dem Bericht Hanuschs sind in den erwähnten elf Betrieben 657 Personen, 516 männliche und 141 weibliche, organisiert. Die Hilfsarbeiter sind schwach, die Spitzenweber aber gut organisiert. Die Arbeitszeit ist sehr verschieden. Bei den Webern differiert sie von 7 bis 10 1/2 Stunden pro Schicht, bei den Hilfsarbeitern von 9 1/2 bis 11 Stunden pro Tag.

Die Löhne sind sehr verschieden und differieren in den einzelnen Betrieben bis zu 50 Prozent. Die Firma Faber in Br.-Neustadt bezahlt die besten Löhne in der Branche; dieselbe Firma hat in Lettowitz ebenfalls eine Fabrik, wo die schlechtesten Löhne zu verzeichnen sind. Dasselbe Verhältnis ist bei der Firma Damböck, die einen Betrieb in Wien und einen in Großhof besitzt. Die Wartezeit wird in 8 Betrieben bezahlt, in 3 Betrieben nicht. Das Anknüpfen und Mustern wird in 10 Betrieben bezahlt, in 1 Betrieb nicht. Das Straffsystem besteht in 7 Betrieben, in 4 Betrieben nicht. Wo die Organisation gut ist, schreiben die Kollegen über die Behandlung: „Eine schlechte lassen wir uns nicht gefallen.“

Die Berichte der einzelnen Delegierten bestätigten die großen Unterschiede an den einzelnen Orten in Bezug auf Lohn und Arbeitszeit. In Br.-Neustadt werden an Maschinen 50 Heller bezahlt. Der Verdienst beträgt 28-30 Kronen pro Woche. Durchschnittlich werden 33 Kronen verdient. Die Arbeitszeit beträgt 50 1/2 Stunden. In Lettowitz werden auf Letting 7 Heller pro Red und auf Liebers 20-25 Heller pro Red bezahlt. Es kommen auch Löhne vor von 5 1/2 Heller auf Letting bis 35 Heller auf Liebers. In Urfachendorf werden 32-44 Heller pro Red und ein Stundenlohn von 32 bis 40 Heller pro Stunde bezahlt, für das Anknüpfen von 100 Fäden 13 Heller. Musterverwechsel und Reparatur usw. wird nach Stunden bezahlt. Die Arbeitszeit ist in zwei Schichten geteilt von früh 4 Uhr bis 2 Uhr und von 2 bis 12 Uhr nachts, mit je einer halben Stunde Pause. Die im Tagelohn Stehenden arbeiten von 6-6 Uhr nur bei Tag, mit je zwei Pausen; von 12-1 Uhr ist Mittagspause. Gestraft wird, sich's der Arbeiter gefallen läßt.

Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der einzelnen Orte sollen zusammengefaßt und das gewonnene Material dann veröffentlicht werden. In keiner Branche ergeben sich soziale Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, wie bei den Spitzenwebern. Die Nacharbeit ist in der Spitzenindustrie nicht unbedingt notwendig, was die großen Pausen bei Nacht beweisen. Wollte man die Nacharbeit abschaffen, so würde eine größere Zahl arbeitslos und auf die Löhne drücken. Die Arbeiter sind deshalb nicht für plötzliche Aufhebung der Nacharbeit. In Bezug auf die Lohnverhältnisse müssen die Höchstlöhne zur Grundlage genommen werden, um dort, wo niedrigere Löhne bestehen, dieselben höheren Löhne ebenfalls zur Einführung zu bringen. Dort aber, wo höhere Löhne bestehen, muß jede Verschlechterung abgewehrt werden.

Es sprachen Delegierte gegen das dreimal 8 Stunden-Schichtsystem. Das Zweischicht-System soll beibehalten werden, zu je 8 Stunden pro Tag, am Sonnabend soll spätestens 5 Uhr nachmittags Arbeitsschluß sein.

Folgende Resolutionen wurden einstimmig angenommen:

1. An die bestehenden Verhältnisse anknüpfend, befürwortet die Konferenz das Zweischichtsystem. Die Delegierten verpflichten sich, dahin zu wirken, daß die zweimalige Achtschicht in allen Fabriken eingeführt wird.
2. Die Konferenz der Spitzen- und Gardinenweber verpflichtet die anwesenden Delegierten, sofort einen genauen, alle Artikel sowie alle Systeme von Maschinen umfassenden Lohnzettel auszuarbeiten, der an die Zentrale einzusenden ist. Nachdem dies geschehen, werden die in der Branche bestehenden Höchstlöhne zur Grundlage genommen, um sie in allen Fabriken Oesterreichs durchzuführen. Mit der Durchführung dieses Beschlusses wird eine Kommission beauftragt, in welche die Ortsgruppen Wien, Br.-Neustadt, Urfachendorf und Viehofen, sowie die Zentrale je einen Delegierten entsendet.
3. Die Konferenz beschließt, daß in Zukunft nur organisierte (Union) Textilarbeiter als Spitzen- und Gardinenweber angeleitet werden dürfen. Lehrlinge aus allen anderen Berufen sind zurückzuweisen.

Mit der Segung des Zieles ist die Streiktaktik gegeben. Zuerst müssen aber die Vorarbeiten beendet sein. Die Streiks der Spitzenweber in Teplitz, Großhof und Wsch wurden noch besprochen. Der Teplitzer Streik sei verloren gegangen. Alle Streiks, welche gut und systematisch vorbereitet waren, wurden gewonnen. Man darf sich nicht von momentanen Weltausbrüchen leiten lassen, nicht das Herz, sondern der Verstand muß sprechen.

In Leipzig erstattete Kollege Sasse über die Konferenz Bericht. Folgende Resolution wurde einstimmig angenommen:

Die am 11. November in „Schloß Lindenfels“ tagende öffentliche Versammlung der Spitzenweber Leipzigs erklärt sich mit den Beschlüssen der Wiener Spitzen- und Gardinenweber-Konferenz einverstanden. Bei Regulierung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse in der Gardinen- und Spitzenindustrie erkennen die Anwesenden die Notwendigkeit des Zusammengehens der deutschen Gardinen- und Spitzenweber mit den österreichischen Berufskollegen an. Die Lohnverhältnisse sollen dem von den Wiener Kollegen auszuarbeitenden Tarif angepaßt werden, welcher den Kollegen der einzelnen Orte zugänglich zu machen ist.

Etwas vom Bandwirkermeister-Verband.

Wie aus den letzten Nummern des Organs des Verbandes „Der Bandwirker“ zu ersehen, haben verschiedene, an die Fabrikantenvereinigung gestellte Anträge Erledigung gefunden beziehentlich eine „Regelung“ erfahren. Inwiefern nun die beiderseitigen Interessen durch ein verständiges Handinhandgehen „gewahrt“ wurden, möge in folgendem Bilde Veranschauligung finden.

Anfang Februar wurde vom Verbandsvorstand ein Antrag an den Ausschuss des Fabrikantenvereins gestellt, welcher als Abmuster des Einflages betraf, und war für diese Arbeit eine Entschädigung von 6 Mk. pro Tag in Aussicht genommen, ferner ein solcher, der das zuweilen übermäßig lange Warten auf Ketten und Einschlag regelte. Man ging von der Ansicht aus, daß eine Frist von einer Woche vom Tage der Behändigung der Angabe zur Fertigstellung der Ketten genüge, jeder weitere Tag sei mit 6 Mk. zu verhalten, das Warten auf Einschlag

wurde mit dem gleichen Satze normiert. In einer am 19. Mai abgehaltenen Ausschusssitzung des B.-V. teilte der Vorsitzende mit, daß nach Mitteilung des Vorsitzenden der F.-V. die letztere grundsätzlich mit einer Vergütung einverstanden sei, doch sei in dieser Angelegenheit noch kein Beschluß gefaßt. Diese Entscheidung war nicht befriedigend, und beschloß es daher der Ausschuss lebhaft, daß die eingereichten Anträge auf die lange Wartezeit gelassen würden, welches er denn auch in einem Schreiben, in dem die Erwartung der Beschleunigung der Sache ausgesprochen wird, zum Ausdruck bringt. Möglich, daß durch dieses Schreiben die Leitung der F.-V. zu einer gemeinsamen Sitzung der Vorstände beider Vereinigungen sich endlich bemühtig fühlte. Die Sitzung fand am 13. Juni statt. Sie zeitigte bezüglich Abmusters das Resultat, daß die ersten zwei Tage 3 Mk. pro Tag, statt 6, wie es der Antrag wollte, als Vergütung gezahlt werden. In Bezug des Wartens auf Ketten und Einschlag „einigte man sich dahingehend“, daß die Frist zur Fertigstellung der Ketten um eine Woche verlängert, also statt 6 Werktagen 12 solcher betragen soll, während für das Ueberstreifen dieser Zeit die ersten sechs Tage je 3 Mk. als Entschädigung in Aussicht genommen sind — also hier eine Reduzierung um die Hälfte. Ein endgültiger Beschluß sollte jedoch erst in einer gemeinsamen am 9. Juli angelegten Sitzung erfolgen. Diese „Einigung“ fand aber nicht die Zustimmung mehrerer Ortsvereine, weshalb man sich denn auch in einer am 7. Juli abgehaltenen Ausschusssitzung des B.-V. zu folgender Fassung entschied: Beim Ausstellen einer Angabe ist auf derselben zu vermerken, bis zu welchem Tage die letzten Ketten fertiggestellt sein sollen; wird dieser Tag überschritten, so tritt für jeden weiteren Tag der Verzögerung Entschädigung ein.“ (Die Annahme dieses Antrags in seinem ersten Teile würde wohl die beste Lösung dieser Frage sein. Der zweite Teil ergibt sich von selbst und bliebe bei einer eventuellen Nichteinigung bezüglich der Höhe der Entschädigung der Rechtsweg offen. D. Ein.)

Am 16. Juli fand wiederum eine Vorstandssitzung statt, in der ein Schriftstück als Resultat der am 9. Juli abgehaltenen Sitzung des Ausschusses der F.-V. — also nicht eine gemeinsame Sitzung der Vorstände beider Verbände laut Uebereinkommen vom 13. Juni — zur Verlesung gelangte. Dieses Schriftstück lautet:

„Vom Tage der Bestätigung der Angabe durch den Bandwirkermeister an sollen die letzten Ketten innerhalb von 12 Arbeitstagen in der Fabrik zur Verfügung des Meisters bereit gestellt werden; wird diese Frist überschritten und steht der Stuhl infolge dieser Verzögerung nachweislich still, so erhält der Bandwirkermeister eine Vergütung von 3 Mk. für die ersten 6, von je 6 Mk. für die folgenden Werktagen des stillstehenden Stuhls. Wird dem Meister innerhalb der Frist, nachdem er den Einschlag ordnungsgemäß eingefordert hat, dieser vom Fabrikanten nicht spätestens bis zum Ablauf des zweiten Werktages nach der Einforderung bereit gestellt, und steht der Stuhl infolge dieser Verzögerung nachweislich still, so erhält der Meister für die ersten sechs Arbeitstage je 3 Mk., für jeden weiteren Tag je 6 Mk. Vergütung. Ist der Fabrikant zur Einhaltung der oben vorgesehenen Fristen infolge Arbeitseinstellung oder Betriebsstörung in seiner Fabrik oder einer Hilfsindustrie außer Stande, so verlängert sich die Frist um die Dauer der Verhinderung. Der Fabrikant kann verlangen, daß der Nachweis des Stillstehens des Stuhles infolge Wartens auf Ketten und Einschlag durch eine von dem Vertrauensmann des Bandwirkermeisterverbandes in dem Bezirke des betreffenden Meisters ausgestellte Bescheinigung geführt wird. Ueberstreift der Bandwirkermeister den von ihm für die Auslieferung der letzten Kette angegebenen Zeitpunkt schuldhafterweise um mehr als sechs Arbeitstage, so hat er für jeden Tag der späteren Freistellung des Stuhles eine Strafe von 3 Mk. an den Fabrikanten zu zahlen; diese Strafbeträge sind von dem Fabrikanten der Kasse des Bandwirkermeisterverbandes zu überweisen.“

Und nun das Unglaubliche. „Der Vorstand war im allgemeinen mit dieser Fassung einverstanden, insofern als das Warten auf Einschlag und die Gegenverpflichtung des Meisters in Frage kommt.“ Man beschloß jedoch, dem Ausschuss der Fabrikantenvereinigung die in der Ausschusssitzung vom 7. Juli angenommene Formulierung bezüglich Wartens auf Ketten zu unterbreiten und seine Stellung hierzu abzuwarten. Im übrigen erkannte der Vorstand das Entgegenkommen der Fabrikantenvereinigung, wie es durch obigen (einseitigen) Beschluß festgestellt wurde, in vollem Maße an, und betrachtete dies als eine Folge der dauernd guten gegenseitigen Beziehungen, ohne welche ein Sichverstehen kaum möglich sein dürfte.“ (Wem ruft da nicht das Zwerchfell?) Und so konnte denn auch zirka drei Monate später, in der Ausschusssitzung am 6. Oktober, der Vorsitzende erklären, daß der Fabrikanten-Ausschuss an seinen früheren Beschlüssen mit einer unwesentlichen, auf die Ausführung derselben sich beziehenden Ergänzung festhielt. Um aber „das unabwendbare harmonische Einvernehmen — böse Zungen nennen es höfliche Devotion — zu dokumentieren, machte man die Fabrikantenbeschlüsse zu seinen eigenen, knüpfte aber daran den Wunsch, daß der erste Satz lauten möge: „Vom Tage der Bestätigung der Angabe durch den Bandwirkermeister an sollen sämtliche Ketten sobald als möglich zur Verfügung des Meisters bereit gestellt werden“ usw. Die dem Wunsch ist denn auch entsprochen worden; derselbe verpflichtet aber auch zu nichts.

Sodann stand in dieser Sitzung die teure Lebenshaltung zur Tagesordnung, die einen Antrag auf eine 10 prozentige Lohnerhöhung notwendig machte. Der Vorsitzende te ilte mit, daß bereits am 22. März v. J. ein diesbezüglicher Antrag gestellt sei. (Ob hier auch Antwort erfolgt ist, ist aus der nachstehenden nicht ersichtlich. D. Ein.) Es wurde beschlossen, nochmals einen solchen Antrag zu stellen, und wurde dieser unter eingehender Begründung und unter der Betonung, daß der anderseitige Verband „nach mancher Seite hin segensreich gewirkt hat“, am 15. Oktober dem Fabrikanten-Verband zugefandt. Bedurfte ein vorher genannter Antrag zur „Erledigung“ 9 Monate, so wurde über den in Frage stehenden das Urteil nach vier Tagen gesprochen; er lautete im Resumee: „Klage wird abgewiesen. Die Ablehnung wird aber auch recht nett begründet. Zunächst soll es die Geschäftslage nicht gestatten, ihr Folge zu geben. Einmal zugegeben; aber warum hat der Meisterverband den im März vorigen Jahres gestellten Antrag nicht entgegennahm? vertritt, da derselbe doch in der Zeit der Hochkonjunktur fiel? Sodann wird gesagt, daß der in vielen Fällen mangelhafte Durchschnittsverdienst eine Folge unregelmäßiger Beschäftigung sei, welche letztere wiederum in der starken Konkurrenz von Basel und St. Etienne ihren Grund hätte. In diesen Orten würden die Löhne in schlechten Zeiten reduziert. Würde nun der Lohn um 10 Prozent erhöht, so würde der Durchschnittsverdienst sinken, weil viele Aufträge dann nach genannten Orten gehen würden. Des weiteren wird die leise Drohung ausgesprochen, die Hausindustrie möge sich nicht für unentbehrlich halten, dies würde ein Fehler sein, der nicht wieder gut zu machen wäre.“ — Sinnföhllich der regelmäßigen Beschäftigung offenbart sich auch beim Bandwirker-

meister-Verband der Mangel an sozialpolitischer Einsicht, oder richtiger gesagt: der Eigennutz erstreckt jedeswegs Solidaritätsgesühl. Der Verband hat im Ernst den Sechsstundentag noch nicht propagiert; im Gegenteil wird die Arbeitszeit ins Ungemessene ausgedehnt, vorwiegend von solchen Meistern, die fast garnicht unter Arbeitsmangel leiden, bei denen die Notlage also keineswegs die Triebfeder sein kann, während mancher Meister mit zahlreicher Familie und nur einem Stuhl diesen oft wochenlang leerstehen hat. Was nun der Hinweis auf Basel und St. Etienne anlangt, so werden bei flotten Geschäftsgang doch auch wohl die Löhne in die Höhe getrieben, und da dort selbst, speziell in Basel, laut „Konfessionär“, das Geschäft ungemessen floriert, so werden daselbst auch wohl keine weiteren Aufträge ausgeführt werden können. Uebrigens sind die modernen Textilarbeiterorganisationen in ständigem Kontakt; sie sind vor allem unterrichtet, sie wissen auch recht gut, daß bei Anträgen auf bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen der Norden auf den Süden und der Süden auf den Norden verweist. Aber sie wissen auch aus Erfahrung, daß jeder wirkliche Vorteil er zu ngen werden muß. Der wirtschaftliche Kampf hat die Tendenz, durch bessere Arbeitsbedingung das Produkt im Preise nicht steigen zu lassen — auf alle Branchen übertragen, wäre eine Preissteigerung nur Scheinortel —, sondern die Profiteure, den Unternehmergewinn, zu schmälern. Der Antrag des B.-V. empfielt allerdings dem F.-V., bei Aufträgen durch höhere Notierungen sich schadlos zu halten. Einer Tatsache sei aber noch gedacht. Leider ist es wahr, daß wohl nirgends die Lebensmittel so hoch im Preise stehen wie in Deutschland; diese Steigerung wird auch noch anhalten, denn bis jetzt ist der Wucherzolltarif noch nicht voll in die Erschöpfung getreten. Aber ist hieran nicht sowohl der F.-V. als auch der B.-V. in seinem größten Teile seiner Mitglieder schuld? Es dürfte doch noch nicht vergessen sein, daß sämtliche Parteien, außer der Sozialdemokratie, zur Durchdrückung desselben die Hand geboten.

Und nun zum Schluß die Frage: Haben die Anträge Folge gezeitigt? Nein. Nachteile? Ja. Allein schon der Passiv, wonach die Frist auch bei Streiks und Betriebsstörung in der Hilfsindustrie (Färberei, Winderet, Schererei usw.) um die Dauer derselben verlängert wird, ist von so einschneidender Wirkung, daß wohl schwerlich hieraus die Konsequenzen gezogen sind. Ueber der Fabrikanten-Verband hat seine Position wohlweislich befestigt. Er kennt seine Pappenheimer. Wer nach Prüfung dieser Darlegungen die Ueberzeugung noch nicht gewonnen hat, daß nur allein der Fabrikanten-Verband Beschüsse faßt, und der Bandwirkermeister-Verband zu diesen Ja und Amen sagt, dem ist nicht zu helfen. Er mag weiter har-

Mitteilungen aus Fachreisen.

Annaberg. Am Sonntag fand in Talens Restaurant eine öffentliche Textilarbeiterversammlung statt. Der Gauleiter, Kollege Reichelt referierte über: „Die Notwendigkeit des Anschlusses der erzgebirgischen Textilarbeiter an die Organisation.“ In zirka anderthalbstündiger Rede verstand es der Redner, die Lebenslage der Polamentenarbeiter und verwandten Berufsge nossen in anschaulicher Weise zu schildern, angefaßt der in diesem Jahre eingeleiteten ungeheuren Preissteigerungen aller Lebensmittel sei es aber unbegreiflich, daß die erzgebirgischen Arbeiter nicht in Scharen zur Organisation gingen, um durch Zusammenfluß bessere Verhältnisse herbeizuführen. An der darauffolgenden Diskussion beteiligte sich auch ein Mitglied der Hirsch-Dunderschen. Kollege Reichelt ging auf den Unterschied beider Organisationen näher ein und wies die Unzulässigkeit der Hirsch-Dunderschen in überzeugender Weise nach. Redner erläuterte dann noch die am 1. Januar 1907 in Kraft tretenden neuen Einrichtungen des Textilarbeiterverbandes. Mit einem kräftigen Appell, bei jeder Gelegenheit für den Verband zu agitieren, wurde die Versammlung geschlossen.

Auerbach i. B. Sonntag den 11. November fand unsere Mitgliederversammlung statt. Nach dem Kassenbericht und Erläuterungen der neuen Beitrags- und Unterstützungeinrichtungen erfuhr der bevorstehende Teppichweberstreik eine Erörterung.

Burkhardtswald. In der Strumpffabrik von Max Rähm haben Sonnabend den 17. November sämtliche Cottonarbeiter, 13 an der Zahl, die Kündigung eingereicht. Außerdem haben noch 9 Bagetarbeiter, 2 männliche Luftkoffer sowie 7 weibliche, in Summa 31 Personen, gekündigt. Beschäftigt sind bei Rähm 31 männliche und 23 weibliche Personen. Die männlichen, die nicht mit gekündigt haben, sind ältere Leute oder Juvakiden. Daß die weiblichen Arbeiter mit aufhören müssen, versteht sich von selbst. Der Grund zur Kündigung war, daß Rähm 5 Prozent Lohnzulage versprochen hat, dann aber sein Versprechen wieder zurückzog. Es wird gebeten, strengste Solidarität zu üben.

Chemnitz. Eine öffentliche Versammlung der in hiesigen Tüllwebereten beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen fand am Sonntag vormittag 11 Uhr im Volkshaus statt. Kollege Lorichy referierte über das Thema: „Die letzte Lohnbewegung, und welche Lehren haben wir daraus zu ziehen.“ Als man im Frühjahr dieses Jahres, veranlaßt durch die unhaltbaren Zustände in den Tüllwebereten, in eine Lohnbewegung eingetreten sei, hätten anfangs nur ein kleines Häuflein Kollegen der Organisation angehört. Nachdem der Verband stark genug gewesen sei, habe man an die Unternehmer Lohnforderungen gestellt. Wenn auch nicht alles das, was man gefordert habe, erreicht wurde, so sei das Erreichte doch nicht niedrig anzuschlagen. Unter anderem sei in der Sächsischen Tüllfabrik Kappel das Brämien-system beseitigt, ebenso die Arbeitszeit auf 10 Stunden herabgesetzt worden. Auch sei zum Teil eine wesentliche Lohnerhöhung eingetreten. Für Ueberstunden sei ein Zuschlag von 25 Prozent und für die Hilfsarbeiter eine Lohnerhöhung von 20 Prozent, wie gefordert, erreicht worden. Der Arbeiterausschuss sei ebenfalls in beiden Betrieben anerkannt, leider aber bis heute noch nicht gewährt worden. Die heutige Versammlung werde sich ebenfalls damit beschäftigen müssen. Redner erklärte, daß gerade diese Bewegung der Tüllweber gezeigt habe, welchen Nutzen eine gute Organisation hat. Es solle niemand jähmüßig werden. Die Tüllweber können jetzt an der Spitze der Chemnitzer Textilarbeiter stehen, doch dieselben bei der Firma David Richter zu 100 Prozent und in der Sächsischen Tüllfabrik zu 95 Prozent organisiert. Ueber Punkt 2: „Die neuen statistischen Einrichtungen in den Deutschen Textilarbeiterverbänden“ referierte ebenfalls Kollege Lorichy. In Harar. Ueberständlicher Weise: siehe derselbe den Anwesenden die Einführung der Staffelnweuern sowie die sämtlichen Unterstützungeinrichtungen des Deutschen Textilarbeiterverbandes auseinander. Unter anderem wies er darauf hin, daß es für jedes einzelne Mitglied von großem Nutzen sei, wenn dasselbe in eine höhere Klasse übersteige, weil dann in Fällen von Krankheit bei Streiks und Ueberstunden sowie bei Sterbefällen mehr Unterstützung aus der Verbandskasse erhalte, als in einer niedrigeren Klasse. Redner forderte die Tüllweber auf, soweit es irgend möglich sei, den höheren Klassen beizutreten. In der Diskussion wurde gewünscht, daß der Arbeiterausschuss in beiden Betrieben betreffs seiner Neuwahl vorstellig werden soll. Ein dahingehender Antrag fand einstimmige Annahme. Nachdem noch für jeden Betrieb 4 Vertrauensleute gewählt worden waren, wurde die Versammlung mit der Aufforderung, die „Vollstimme“ zu abonnieren, geschlossen.

Freiburg i. Schl. Am 8. November hielten wir eine öffentliche Versammlung ab, welche leider schwach besucht war. Kollege Schanitz aus Landeshut verstand es, in seinen fünfviertelstündigen Vorträge den Anwesenden klarzulegen, wie man am besten von der Natur lernen kann. Wie die Schneeflocken sich zu einer Lawine sammeln und eine fürchterliche Gewalt ausüben, so müssen sich auch die Arbeiter zu einer solchen Macht sammeln, um der Ausbeutung des Arbeiters ein donnerndes Gatt entgegenzurufen. Dies kann nur geschehen, wenn sich alle dem Deutschen Textilarbeiterverband anschließen. Darum, Mann und Frau der Arbeit, aufgewacht und erkennet eure Macht!

P. Großhofsberg. Am Montag Abend sprach Kollege Albin Reichelt in einer im Gasthof „Zum Erbsgericht“ abgehaltenen Textilarbeiterversammlung über den Stand der Arbeiterbewegung im Erzgebirge. An der Hand von Fabelmaterial wies Kollege Reichelt nach, daß in den meisten Betrieben auf die besten Fortschritte der Arbeiter die Arbeitszeit bedeutend reduziert sei. In einer Chemischen Strumpfabrik arbeitet man jetzt noch wöchentlich 88 Stunden. Sonnabends nachmittags 2 Uhr ist Schluss der Arbeit, dann wird gepulvert, so daß die Arbeiter um 3 Uhr die Fabrik verlassen können. Aber auch Lohnhöhen hat man, obwohl sehr verständig, bewilligt. Daß die besten Fortschritte der Arbeiter gerade sind, das oben selbst verschiedene Unternehmen zu. Der Chef der Firma Messens und Söhne, Strumpfabrik in Elmshausen, hat darauf hingewiesen, daß die Arbeiter mit ihren arbeitskräftigen Fortschritten nicht schlechthin abzuweisen werden sollten. Auch sei jeder Streik der Arbeiter nachteilig um ein wesentliches reduziert worden. Jetzt, nachdem die Unternehmer zur Ermäßigung des Fabrikpreises gezwungen werden, ist es nicht mehr den Arbeitern und laßt, ich will euch die Fabeln zum Selbstkostenpreis abgeben. Es ist geradezu ein Verbrechen, daß verschiedene Unternehmer der Gewerbeordnung, die die Abgabe der Fabeln als Preisgabe zum Selbstkostenpreis vorsehen, entgegen gehandelt haben. In einem Betriebe am Orte hat der Fabrikant wohl eine Arbeitszeitreduzierung zuzulassen wollen, aber keine Lohnhöhen. Letztere sei bei dem schlechten Geschäftsgang und der drohenden Konkurrenz ganz unmöglich. Die Inhaberschaft dieser Fabeln wurde von Reichelt in gebührender Weise widerlegt. In dem betreffenden Betriebe arbeiten etwa 200 Personen, welche noch täglich mehr als 10 Stunden, von früh 6 bis abends 7 Uhr, weiter lassen mehrere jugendliche Arbeiter einen von der Amtshauptmannschaft ernannten Beamten auf dessen Befragen um mehr Inzachen gemacht haben. Ein derartiges Verhalten der Arbeiter ist allerdings nicht anzuerkennen, ein Vorwürfkommen der Arbeiter zu empfinden. Die Forderung der Arbeiter vor dem Unternehmer, um kann nur befähigt werden, durch festen und massigen Nachdruck an die Organisation, zu welchem auch Redner energisch aufforderte. Hierauf brachte Kollege Reichelt die neuen Verbandsbestimmungen zur Kenntnis. In der Diskussion wies Kollege Fuchsmann auf die Konkurrenz der Großhofsberg Fabrikanten hin, die von anderen Unternehmern zur Ablehnung der Forderungen genötigt worden ist, wie aus den Ausschüssen eines Delegierten in der Kurhofsberg Konferenz ersichtlich gemeldet sei. Des Weiteren warnte er, keine doppelten Schritte zu unternehmen, wie es bei den Arbeitern in Schöps der Fall gewesen ist, wodurch sich dieselben mehr schädigt als nützt haben. Einstimmig wurde folgende Resolution zur Annahme: Die heute am 12. November im Saale des Gasthofes zu Großhofsberg öffentlich gefasste Versammlung verurteilt aufs schärfste die Haltung der Großhofsberg Fabrikanten, welche die Erklärung abgeben, sie könnten unter dem der Forderungen eine Lohnzulage nicht bewilligen. Die Aussagen sämtlicher Unternehmer straflos solche Erklärungen abgeben, indem fast überall erklärt wurde, sie würden wohl bewilligen, doch dürften sie auf Grund der Unternehmer-Verbandsbestimmungen nicht. Ein Beweis, daß es nur am guten Willen liegt, und daß es ansehend der Unternehmerverband nur auf eine Schrittprobe ankommen lassen will. Die Versammlung erklärt daher, mit der Ablehnung nicht einverstanden zu sein und beauftragt die Arbeitervertreter der Betriebe, die Forderungen nochmals einzusetzen und schriftlichen Bescheid zu verlangen. Die Arbeiterpflicht verpflichtet sich, diese Forderungen gemeinsam zu unterstützen. Nachdem ein Kollege nochmals auf die Konkurrenz hinwies, wurde auf einer 33er Längemaschine in Großhofsberg 20 Pfennig Lohn pro Duzend weiter gezahlt, wird als in Kurhofsberg, hinwieweil hat, forderte Kollege Reichelt zum allseitigen Beitritt zur Organisation auf. Unter Gewerkschaftlichem wies sodann Kollege Reichelt auf die Bestimmungen des Schächlichen Vereins- und Versammlungsgesetzes hin, gegenüber der Klage, des Verwalters des F. Die Verwaltungen des Textilarbeiterverbandes handeln nur im Auftrag des Zentralverbandes. Die Verwaltungen haben nur Vollmacht, sind also keine selbständige Verwaltung und können demzufolge auch keine eigenen Beschlüsse unternehmen und abschließen.

Münchberg. Der erste Streik in Münchberg ist gewonnen, ein gutes Zeichen. Gestatten wir uns nun einen Rückblick auf die Vergangenheit unserer Filiale und beleuchten wir des Weiteren die noch bestehenden Lohnbewegungen der übrigen Kollegen am Orte. Die Filiale Münchberg wurde am 19. August 1905 gegründet. Dieselbe hatte lange Zeit mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen, da die ansässigen Kollegen sehr schwer für unsere Sache zu gewinnen waren. Erst nachdem im heurigen Frühjahr die notwendigen Lebensmittel, bedingt durch den neuen Zolltarif und den von unseren Gegnern bewilligten neuen indirekten Steuern bis ins unendliche im Preise gestiegen waren, warfen sich die Kollegen der Organisation in Massen in die Arme und erstrebten mit allem Nachdruck Besserung ihrer wirtschaftlichen Lage. Sie haben auch etwas erreicht, aber noch mehr muß erreicht werden. Daß die Fabrikanten sehr wohl bessere Löhne zahlen können, beweisen die wie viele aus der Erde stehenden Erweiterungsbauten der bereits bestehenden Neubauten von Fabriken. Kollegen und Kolleginnen! Schließt euch in Zukunft noch enger zusammen als bisher, tretet ein in die Reihen der bereits um mehr Licht und Luft, um Besserung ihrer Lage kämpfenden Kollegen! Raßt euch auf und befreit, daß wir im Zeichen des Klassenkampfes stehen. Nehmt euch ein Beispiel an den Unternehmern, die sich samt und sonders organisieren.

Maschwitz. Am 9. November wurde hier eine Mitgliederversammlung abgehalten, in der Gauleiter Hell ein Referat hielt über: „Die gegenwärtige Situation in der Textilindustrie.“ Am Sonntag den 11. November hielten wir wiederum eine Mitgliederversammlung ab. Hier hielt Kollege Roth vom Gauvorstand aus Mülhausen einen Vortrag über: „Die Bedeutung der modernen Arbeiterbewegung und die verschiedenen gegen sie erhobenen Einwände.“ Die Versammlungen hätten besser besucht sein können.

Weiße. Unsere Gegner geben sich die größte Mühe, uns in unseren Bestrebungen, die Arbeiter und Arbeiterinnen der gewerkschaftlichen Organisation zuzuführen, zu hindern, erreichen aber immer das Gegenteil. Die Arbeiter und Arbeiterinnen der Firma Schaffeld hier selbst hatten eine Betriebsversammlung veranstaltet, um über verschiedene Mißstände sich auszusprechen, sowie deren Beseitigung zu erstreben. Wer aber nicht da war, das waren die Arbeiter. Nur circa 14 Personen hatten sich eingefunden, dafür war aber der Betriebsleiter, ein Herr Schmidt, anwesend. Als Kollege D. verschiedene Sachen besprochen hatte, konnte dieser Mann seinen Redebrand nicht mehr befehlen. Er versuchte zu widerlegen und mußte schließlich, daß die Arbeiter in 14 Tagen 10, 11, 12 und 14 verdienten. Die Anwesenden bestätigten dies, und dann war es wieder nicht wahr. Eine Unerschämtheit leistete sich dieser Herr in der Ausrufung, wenn die Mädchen mit den 11-12 Mark nicht auskämen, könnten sie sich des Abends auf der Straße etwas verdienen. Wul Teufel! Er wurde dafür auch in ganz gehöriger Weise abgefertigt, und können wir der Ar-

beterschaft nur raten, dafür zu sorgen, daß diesem Musterbetriebsleiter für seine rohen Ausrufungen der richtige Lohn zu teil wird. Nun, wir kommen aber wieder und werden auch die Arbeiter des Schaffeldschen Betriebes der Organisation noch zuführen. Dann wird dem Herrn Betriebsleiter klargemacht werden können, wie er über unsere Mädchen zu urteilen hat.

Weiße. Mit Mißständen in dem Betriebe des Herrn Schaffeld hier beschäftigten wir uns an einer anderen Stelle. Hier etwas über Herrn Schaffeld selbst. Der Herr hatte von einer Besprechung der Organisationsvertreter mit seinen Arbeitern erfahren. Er hat nun die Vertreter des Verbandes, zu ihm zu kommen, er wollte sich mit ihnen austauschen. Diese gingen hin. Als sie sich bei ihm befanden, sich aber nicht mit schönen Redensarten gefangen nehmen ließen, wurde ihnen die Tür gewiesen. Das war der Gipfel der Unternehmerrömmigkeit. Weiter schreibt man uns dazu: „Meine Mädchen sind mein Stolz“, mußten wir mehrmals hören; wenn aber diese Mädchen nicht alles machen und wenn dieselben Mädchen Herrn Schaffeld auf die Schäden in seinem Betriebe aufmerksam machen, wird ihnen kurzerhand gekündigt. Die Arbeiter verdienen Herrn Schaffeld nichts, aber seine Schreiber; und daß irgend einer dieser Schreiber die geringe Entlohnung der Mädchen auszunutzen suchte, ist bewiesen. Es kam öfters vor, daß Mädchen, welche sonst noch ein angenehmes Neuzere zeigen, Bestellzettel für abends zu einem Steidlwein bei einer Flasche Wein in ihrer Lohnkiste vorfinden. Da Herr Schaffeld auf „seine“ Mädchen hält, wird er hoffentlich in Zukunft gegen solchen Unfug einschreiten. Die Organisation wird natürlich das ihrige dagegen tun, wenn sich die Arbeiterinnen entschlossen haben werden, ihr beizutreten.

Kudolfszell. Trotzdem, daß wir in der letzten Zeit bemüht waren, die schlimmsten Mißstände öffentlich zu kritisieren, um dadurch den Unternehmern zur Abhilfe zu veranlassen, so müssen wir doch wieder die Erfahrung machen, daß in dem alten Schandort fortgewirrt wird. Es sieht aus, als ob ein Konflikt mit der Arbeiterchaft mit Gewalt herbeigeführt werden soll. Die zehnstündige Arbeitszeit, die nur nach langem Ueberlegen endlich eingeführt wurde, ist wiederum eine Handhabe zu rigoroser Behandlung der Arbeiter. Fünf Minuten vor der Zeit wird angefangen. Wer nicht da ist, wird unangenehm bestraft. Man läßt die Transmision ein paar Minuten länger laufen, sobald pro Tag 10 Minuten mehr als 10 Stunden herauskommen. Das macht auf ungefähr 600 Arbeiter 6000 Minuten oder 100 Stunden, die die Arbeiter mehr arbeiten. Wenn ein Arbeiter sich beschwert, weil zu früh angefangen wird, dann heißt es: „So, das ist doch nur ihr Vorteil, Sie haben doch Klotz!“ In der letzten Woche kam wieder eine Anzahl Oesterreicher an. Wir haben Gelegenheit genug, die Klagen dieser Armen anzuhören. Die Leute können mit dem geringen Lohn den sie erhalten, absolut nicht auskommen, die Mädchen werden dadurch der Prostitution förmlich in die Arme getrieben. Soeben erhalten wir einen Brief aus Bregenz (Oesterreich), den wir der Arbeiterchaft nicht vorzuenthalten wollen. Vielleicht trägt er dazu bei, weiteren Zug zurückzuführen. Es heißt in dem Briefe: „Da mich die Firma Schaffeld, speziell Franz G. H. L., nach Kudolfszell gelockt hat, mich erklecklos machte und mich jetzt die Firma mit meinem Kinde, welches 3/4 Jahre zählt, auf die österreichische Grenze stellte, ich aber gänzlich mittellos mit meinem Kinde hier stehe, auf die Würde meiner Gemeinde anst. he — ich bin vorläufig in Verpflegung, bis die Behörde von der Gemeinde Auskunft bekommt, was mit mir geschieht — so... Ich weine bittere Tränen...“ Und so geht es weiter. Als wir davon erfuhr, daß heute in Oesterreich Arbeiter geholt werden sollten, haben wir sofort die nächsten Schritte getan, die Arbeiterchaft zu warnen. Und wie es scheint, will man sich dort jetzt mit der Sache näher befassen. Hoffen wir, daß es geschieht. Das beste Mittel, gegen solche Mißstände anzukämpfen, bleibt aber die Organisation. Darum, Textilarbeiter, erhebt alle zur nächsten Mitgliederversammlung am Samstag den 23. November abends 8 Uhr im „Schützen“.

Zeulenroda. Den Kollegen von Zeulenroda auch an dieser Stelle zur Nachricht, daß am Montag den 28. November im Gemeindefesthaus eine öffentliche Textilarbeiterversammlung stattfindet, in welcher Gauleiter Albin Reichelt als Chemiker über die Lohnbewegung der Arbeiter in Sachsen referieren wird. Es ist also Pflicht der Textilarbeiter resp. der Arbeiter von Zeulenroda, vollzählig zu erscheinen. Es ist wirklich an der Zeit, daß sich die hiesigen Arbeiter ihrer beschämenden Lage erinnern. Man muß nur die schlechten Gesichter sehen, welche aufgesteckt werden, wenn Sonnabends die Extravergrütung resp. Entschädigung nicht nach Wunsch ausgefallen ist. Da verzagt aber kein Lohn, wo nicht eine größere Anzahl derartiger Klagen vorkommen. Und was ist der Grund? Erstens handelt es sich darum, daß bei Bruch ganze 18 Pf. pro Stunde „Buhelohn“ ausgezahlt werden. Ist das nicht eine horrend Summe? Das ist so eine alte Erscheinung von früher, und nur durch die Gleichgültigkeit der Arbeiter selbst konnte diese alte Foppe bis jetzt bestehen. Und die Arbeiter haben dazu noch ihre liebe Not, damit jede Stunde aufgeschrieben wird, weil die Herren Werksführer nach „oben“ nicht aneden wollen. Weiter ist seit längerer Zeit eingeführt worden, daß stärkere Ware auf den Maschinen hergestellt werden muß, natürlich wird auch dementsprechend weniger Lohn bezahlt, also folgendermaßen z. B. 30gg. Arbeit auf 33gg. Maschinen und dieselben Manipulationen auch bei den anderen Nummern. Daß 40er Sekundastoff 30gg. und 40er Primastoff 33gg. Arbeit ist, glaubt doch wohl kein Mensch, nur das eine ist, daß Sekundastoff in der Regel schlechter geht als Prima und noch extra weniger lohnt. Es entsteht dadurch eine Lohnbifferenz von 2-3 Mk. Dieselben Klagen werden laut beim Mustern. Und wie viel wird da gemustert. Auch die Behandlung seitens der Herren Werksführer läßt viel zu wünschen übrig. Aus jenem Holz sind die Herren wirklich nicht. Am liebsten ist ihnen, wenn jede Reparatur jeder Arbeiter selbst macht, und gelingt dieses nicht jedesmal dann gibt es auch Grobheiten. Also belästigt der Arbeiter die Herren Meister durch wiederholte Inanspruchnahme, so gibt es Grobheiten, „bant“ der Arbeiter selber, gibt es auch Grobheiten. Dem Herrn gegenüber wird schon getan, dem wird etwas vorgemacht, als wenn man ein Wunder von einem Kerl sei. Es bleibt eben noch viel zu wünschen übrig, und sollten die Arbeiter doch einmal in sich geben und sich sagen: du hast deine Pflichten gegenüber der Allgemeinheit und deiner Familie arg vernachlässigt, indem du dich der Organisation fernhältst. Aber auch die paar organisierten Kollegen sollten ihren Verbandsbesprechungen mehr Interesse entgegenbringen und sollten den indifferenten Arbeitern mit gutem Beispiel vorangehen. Also alle Kollegen Montag abends in die Versammlung! Bringt jeder noch einige Kollegen mit, damit unsere gewerkschaftliche Bewegung wieder etwas mehr in Schwung kommt.

Posamentiererbewegung. Die Aussperrung der Posamentierer Wiens dauert fort. Es haben zwar schon Unterhandlungen zwischen den streikenden Parteien stattgefunden, doch war deren Resultat gleich Null. In der Lohnfrage wäre vielleicht noch eine Einigung möglich geworden, wenn die Unternehmer nicht allen Ernstes behaupteten, sie müßten ein Drittel aller Ausgesperrten und Streikenden von den Betrieben fernhalten, und dieses Drittel würde vielleicht in 3 bis 6 Monaten wieder Aufnahme finden. Auf solche die Arbeiter demütigende Bedingungen konnten dieselben natürlich nicht eingehen. Die Unternehmer werden schon noch weicher werden.

Mißstände im Textilgewerbe.

In Leipzig, in der Leipziger Wollkammer, sollte in letzter Zeit eine Bekanntmachung der anderen, welche sich auf die Regelung der Arbeitszeit, der Pausen und der Lohnzahlung bezog, Dinge, die bereits eine Regelung erfahren haben, nur der sich die Arbeiter einverstanden erklärten. Den Arbeiterauschuß scheint man aber vor Erlaß jener Bekanntmachungen nicht zu Rate gezogen zu haben, denn einzelne seiner Mitglieder — von den übrigen wissen wir nichts — wählten von diesen Klagen bis zu deren Erscheinen nichts. Daß der Arbeiterauschuß die Interessen der Arbeiter aber sehr wohl vertreten kann, zeige folgendes:

Hatte der Arbeiterauschuß beschloffen, für den „armen“ Herrn Direktor der Wollkammer, Herrn Geheimen Kommerzienrat Oeffmann, aus Anlaß seines 30jährigen Jubiläums unter dem Arbeitspersonal eine Sammlung vorzunehmen, um ihm ein Geschenk zu machen. Von den Arbeitern aber wurde dieser Liebesdienst des Arbeiterauschußes dem Direktor mitgeteilt, worauf die Schnorrer das gesammelte Geld den Arbeitern und Arbeiterinnen wieder zurückgeben mußten. In Hohn und Spott schickte es das nicht. Dieser Arbeiterauschuß ist zusammengesetzt aus 10 Arbeitern, und die Firma ihrerseits ernannt aus ihren Beamten drei weitere Ausschussmitglieder, aus diesen auch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. (§ 2 der Satzungen des Arbeiterauschußes.) In § 4 ist enthalten, daß der Vorsitzende die Tagesordnung der Direktion zur Genehmigung vorlegt. Die Direktion hat das Recht, ihr „ungeeignet“ erscheinende Punkte von der Tagesordnung zu streichen. Ueber Anträge und Gegenstände, welche nicht in der Tagesordnung stehen, darf in der Sitzung nicht abgeurteilt werden. In § 8 heißt es wörtlich: „Ueber die Verhandlungen und Abstimmungen in der Ausschussung ist strengste Verschwiegenheit zu beobachten.“ Ein Arbeiterauschuß, wie dieser hier, wo der Obermeister den Vorsitz führt, wird natürlich stets in der Lage sein, die Interessen der Arbeiterchaft des Betriebes ernstlich zu vertreten. Die Arbeiter dieses Betriebes haben weiter seitens einiger Meister unter einem streng gehandhabten Strafsystem zu leiden. Den Arbeiterinnen werden Strafen bis zu 50 Pf. abgezogen.

In Paina finden bei Schaffeld die Lohnzahlungen statt: 1. für vom 1.—16. des Monats geleistete Arbeiten am vierten Arbeitstage nach dem 16. des Monats, 2. für vom 17. bis Schluß des Monats geleistete Arbeiten am vierten Arbeitstage nach Schluß des Monats. Abschlagszahlungen können gefordert werden: 1. auf vom 1.—8. des Monats geleistete Arbeiten am vierten Arbeitstage nach dem 8. des Monats; 2. auf vom 17.—24. des Monats geleistete Arbeiten am vierten Arbeitstage nach dem 24. des Monats. Warum Herr Schaffeld nicht wöchentliche Lohnzahlung einführt und dieselbe am Freitag vor sich gehen läßt: wie dies in einer sehr großen Zahl von Betrieben schon längst eingeführt ist, bleibt für uns unverständlich. Hoffentlich beflissen sich die Arbeiter bald und erreichen dies durch die Organisation.

In Müchberg i. B. wird in sämtlichen Fabriken noch 12 Stunden, mit wenigen Ausnahmen, gearbeitet. Ein mildes Affordrigsteht überall in Blüte. Der Durchschnittslohn beträgt höchstens 12—13 Mark die Woche. Die Löhne der Färber stehen noch hinter denen der Weber zurück. Die Färber arbeiten zwar durchschnittlich nur 10 Stunden, müssen aber eine schwere, nasse Arbeit verrichten und werden dadurch bei noch niedrigerer Entlohnung wie die Weber bedeutend mehr an ihrer Gesundheit geschädigt als diese.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

In Hainers Leipzigwäberet in Gera sind Differenzen ausgebrochen. Die Weblöhne für Kuttenarbeit wurden um 40 Prozent reduziert. Die betriebliehen Kuttenweber stehen im Streik. Zugang nach hier ist fernzuhalten.

England. Der Streik der Schiffbauarbeiter am Clyde ist als beendet zu betrachten, da sich die Arbeiter nach einem Kampfe von sieben Wochen überzeugt haben, daß ein Erfolg nicht möglich ist.

Gewerkschaftliches.

Bei der Firma Hedwig u. Co., Radefels-Bresden, Glas- schleiferei und Sandbläserei, sind infolge großer Lohnkürzungen Differenzen mit dem Gesamtpersonal ausgebrochen. Zugang ist strengstens fernzuhalten!

Der Zustand der Schauerleute in Hamburg ist beendet; die Arbeitgeber bewilligten eine geringe Erhöhung des Wartegeldes.

Die Aussperrung in der mechanischen Schuhindustrie Berlins ist noch nicht bei allen Firmen als aufgehoben zu betrachten.

Der zehnstündentag macht immer weitere Eroberungen. In allen Rammarzspinnereien Leipzigs war der zehnstündentag durch unermüdbare Agitation unter den Arbeitern und Arbeiterinnen nach jahrelanger Ausdauer erzielt worden. Zehnstündentagtausend Personen kam er zu gute. In der Leipziger Baumwollspinnerei, wo 1600 Personen beschäftigt sind, wurde zunächst erst der 10 1/2-Stundentag durch einen 11-tägigen Streik erzielt. Nun verlangten auch die Arbeiter von der Leipziger Wollkammer Arbeitszeitverkürzung und sonstige Verbesserungen. In den letzten zehn Jahren waren die Löhne dieser schlechten geblieben, trotzdem während dieser Zeit alle Lebensbedürfnisse des Arbeiters ganz rasch im Preise gestiegen sind. Verheiratete Männer erhielten 17 bis 20 Mark, aber auch unter diesem Lohnsa wurden sehr oft Arbeiter entlohnt. Der Durchschnittslohn für Frauen und Mädchen betrug 8 bis 9 Mark. Die Löhne sind hier in der Wollkammer am schlechtesten von allen Betrieben in der Textilindustrie Leipzigs. Die Arbeiterchaft dieses Betriebes ist auf die umliegenden Ortschaften stundenweit verstreut, die Organisation konnte sich im Laufe der Jahre nicht so entwickeln, wie es notwendig war. Immer war es nur ein kleiner alter Stamm von Kollegen, welcher allezeit treu zu ihr hielt. Doppelt haben sich diese alten Kollegen getreut, daß die Direktion der Leipziger Wollkammer veranlaßt werden konnte, dem Willen der Arbeiter Rechnung zu tragen. Die Arbeiter stellten die Forderung: Einführung der zehnstündigen Arbeitszeit anstatt der bisher elfstündigen. Auf die bestehenden geringen Löhne einen Lohnaufschlag von 20 Prozent für alle Arbeiter und Arbeiterinnen. Die Direktion bewilligte die täglich 3 e h n s t ü n d i g e Arbeitszeit unter Fortzahlung der bisher gezahlten Löhne. Für Ueber- und Sonntagstagen wird ein 25-prozentiger Zuschlag im Mittel wie folgt gewährt:

Bei einem Lohnsa von	18-22 Pf. pro Stunde	5 Pf. Zuschlag
23-26	6	
27-30	7	
31-34	8	
35-38	9	
39-42	10	
43 und mehr	11	

Die seit mehreren Wochen schon andauernde Lohnbewegung

der Münchberger Textilarbeiter war am Montag den 5. November in der Weberei und Färberei der Firma Thomas Hofmann zum Streik umgeschlagen, nachdem alle Einigungsversuche scheiterten. Die von den Arbeitern der genannten Firma erreichte Friedenssicherung wurde scharf zurückgewiesen. Man erklärte den Arbeitern, bei der herrschenden Konkurrenz und den stetig steigenden Preisen der Rohmaterialien könnte ohne Schädigung ihrer eigenen Existenz nicht das geringste bewilligt werden. Nachdem nun den Arbeitern von Seiten der Firmeninhaberinnen des öfteren der Stuhl vor die Türe gesetzt wurde, nahmen dieselben den ihnen hingeworfenen Fehbehandschuh auf und traten einmütig in den Streik. Derselbe endete nun nach achttägiger Dauer mit dem Siege der Arbeiter. Die Forderungen der Arbeiter umfaßten in der Hauptsache eine 20 prozentige Lohn-erhöhung nebst Einführung des zehnstündigen Arbeitstages. Bewilligt wurde ihnen eine 10 prozentige Lohnserhöhung bei Reduzierung der jetzt 12 stündigen Arbeitszeit auf 11 Stunden. Nach Neujahr soll der zehnstündige Arbeitstag zur Einführung gelangen, wenn die übrigen Kollegen, soweit sie noch 12 Stunden täglich arbeiten, ihre in demselben Rahmen gehaltenen Forderungen durchdrücken vermögen.

1039 christlich organisierte Textilarbeiter sind nach W. T. B. am 12. November in Emsdetten ausgesperrt worden.

Zirkel 8000 Schuhmacher sind in Fourrières ausgesperrt worden, weil sich ein Teil von ihnen anschickte, in den Streik zu treten.

Die Lohnbewegung der Textilarbeiter in Neustadt a. Orla ist beendet. Vom 1. Dezember dieses Jahres ab beträgt die Arbeitszeit in allen Betrieben 10 1/4 Stunden pro Tag. In zwei Betrieben, wo bisher die niedrigsten Lohnsätze bestanden, treten für Affordarkeit kleine Lohnzulagen bis zu 5 Prozent in Kraft. Die 14 tägliche Lohnzahlung bleibt bestehen. Da noch 4 Gewahrsame vorhanden sind, muß Zuzug noch unterbleiben. Bei der Firma Frische will man jetzt Frauen einstellen. Es sind hier aber noch Gewahrsame vorhanden, sodaß jeder Zuzug nach Neustadt noch fernzuhalten ist.

Der Streik der Leppischweber der Firma W. Prohen u. Sohn in Stralauf ist nach 14 wöchiger Dauer beendet worden. Die Streikenden mußten leider nachgeben, denn die Firma fand immer mehr Erleichterungen. Auch die Reihen der Streikenden selbst waren wankend geworden.

Oesterreich. Der Druckerstreik bei Emilian Desterreicher in Hagerndorf wie der in Dörfel dauert unverändert fort. — In Eisenrod bei der Firma Johann Liebling ist der Streik der Spinner beendet. Sie erzielten 6 bis 10 prozentige Lohnserhöhung. — Die Zahl der Streiks und Ausperrungen ist in Oesterreich im vorigen Jahre bedeutend in die Höhe gegangen. In Streiks gelangten den Gewerkschaften zur Kenntnis 412 (im Vorjahre 228), an Ausperrungen 11 (5). In zahlreichen Fällen ist außerdem im Wege gültiger Vereinbarungen dem Ausbruch solcher Konflikte vorgebeugt worden. Der Bericht sagt hierzu: „Diese überaus lebhafteste Arbeiterbewegung ist nicht bloß auf das allgemeine und immer in Zeiten einer aufsteigenden Konjunktur der gewerblichen Produktion sich in einem stärkeren Maße geltend machende Streben der Arbeiter nach Verbesserung ihrer Lage, sondern zum großen Teile auch auf die zunehmende Verteuerung der Lebensmittel und das Steigen der Mietzinsen zurückzuführen.“ Mit diesen Worten ist amtlich nachgewiesen, daß die Unternehmer nichts als die Unwahrheit reden, wenn sie die Streiks auf das „Sehen“ der Agitatoren zurückzuführen bemüht sind. — 500 Textilarbeiter und Arbeiterinnen der Firma Münchberger in Alstadt, Bodenbach, Benzen und Gula streiken seit sechs Wochen im Streik.

Umsland. Streikbewegung in Moskau. Ein Konflikt setzt zurzeit die Aufmerksamkeit der organisierten Arbeiter Moskaus. Die Bewegung der in der Kleideranfertigungsbranche beschäftigten Arbeiter (Schneiderwerkstätten und Konfektion) begann Ende September. Die Arbeiter dieses Faches drängen mitten ins Zentrum des ganzen Untersuchungs- und Ausbeutungssystems und vollführten eine stürmische Attacke gegen das „Swertingsystem“, die Zwischenmeister, die Heimarbeit und den Stücklohn. Es streikten die Arbeiter der in Moskau und seiner Umgebung zahlreich vorhandenen Werkstätten und Kontors zur Verteilung der Konfektionsarbeit der Firma Mandl. Die Bewegung der Arbeiter ging voraus und geht jetzt mit ihr parallel eine Bewegung der Zwischenmeister, die zugleich kleine Unternehmer sind, welche gleichfalls den Konfektionsgeschäften Forderungen vorgelegt haben. Die Bauern der Gouvernements Moskau und Kasan, die für die Moskauer Firmen Schneiderarbeit liefern, haben sich den Arbeitern und nicht den kleinen Unternehmern angeschlossen und bilden mit ihnen zusammen einen gemeinsamen Verband. Die Firma Mandl hat die mit den Arbeitern eingeleiteten Verhandlungen abgebrochen und beschließt, auf dem Wege der Aussperrung die Arbeiter zur Vernunft zu bringen.

Belgien. Die Aussperrung der Textilarbeiter in Verviers ist aufgehoben worden, nachdem sich die streikenden Arbeiter zur Wiederaufnahme der Arbeit entschlossen haben.

Frankreich. Eine große Textilarbeiter-Ausperrung droht in Paris.

Der französische Gewerkschaftskongress. In einem Artikel „Après le Congrès d'Amiens“ (Nach dem Kongress von Amiens) bespricht Kollege R. Renard im „Ouvriers Textile“ in interessanter Weise die Verhandlungen des französischen Gewerkschaftskongresses. Er hebt dabei hervor, daß es auf dem Kongress zu scharfen Auseinandersetzungen kam, die durch eine Resolution des Textilarbeiterkongresses von Tourcoing hervorgerufen worden seien. Die, welche wollten, daß die Beziehungen zwischen der wirtschaftlichen und der politischen Organisation des Proletariats nicht zur Verhandlung zugelassen werden sollten, und die, welche sie, zu unrecht, fürchteten, hätten sich vor dem Willen des Kongresses beugen und erkennen müssen, daß die Frage nicht allein Existenzberechtigung habe, sondern auch wichtig sei. Wir haben dort gezeigt, daß eine Sonderpolitik sich in die Konföderation eingeführt hatte, daß darin eine Anzahl Mitglieder unter der Form des Antimilitarismus, Antipatriotismus, Antiparlamentarismus und der Propaganda der Abstinenz — alles extrasyndikale Mittel, die nicht wirtschaftliche und gewerbliche Fragen umfassen, sondern eine Politik ganz neuer Art darstellen. — Die politischen und philosophischen Ansichten einer großen Zahl Gewerkschafter verließen. — Um die antiparlamentarischen anarchischen Elemente von der Gesetzgebung fernzuhalten, damit diese nicht einen wirksamen Arbeiterklub verhindern helfen konnten, brachten unsere Kollegen eine Resolution ein, über deren ersten Teil sie gesonderte Abstimmung verlangten. Dieser Teil lautete: „In Erwägung, daß man Gesetze nicht abfassen sollte, die die sozialen Bedingungen des Proletariats verbessern und vervollständigen würde, desgleichen seine Kampfmittel gegen die Kapitalistenklasse, ersticht der Kongress die Gewerkschafter, Mittel anzuwenden, die außerhalb der Gewerkschaftsorganisation zu ihrer Verfügung stehen, um zu verhindern, daß die Gegner einer Arbeiterbewegung

gebung zu gefeßelter Macht gelangen.“ „Dieser erste Teil der Resolution“, schreibt Renard, „welcher für die Mehrheit des Kongresses annehmbar war, wurde unter Mißachtung allen Rechts und der Geschäftsordnung von dem Bureau nicht zur Abstimmung zugelassen, durch Geschrei und Lärm unserer Gegner unterdrückt. Wir hatten Abstimmung nach Gruppen und Mandaten gefordert, es wurde durch Händereheben zurückgewiesen, wogegen wir protestiert haben und noch protestieren. . . Unsere Resolution hatte die Wirkung, vielen Delegierten, und nicht den minderwertigsten, zu erlauben, eine Erklärung abzugeben, wie sie das Gewerkschaftswesen auffassen und zu sagen, was sie dachten. Sie hat das Bundeskomitee verpflichtet, zurückzukommen zu einem genaueren Erfassen seiner Rolle, und wir wollten eigentlich weiter nichts, als die von Griffuelhes eingebrachte Resolution, in der, durch Berufung auf das Statut der Konföderation, die absolute Neutralität gefordert wird, die die Konföderation allen ihr angeschlossenen Gewerkschaften zusichert. Wir haben die Maßnahmen derer abgeschwächt, welche aus der Konföderation ein Organ der anarchischen Retratierung und ein Instrument des Krieges gegen die sozialistische Partei machen wollten, der ein großer Teil der Mitglieder der General-Konföderation angeschlossenen Gewerkschaften angehört. Eine andere bemerkenswerte Tatsache ist die Zahl der Stimmen, die die antimilitaristische Resolution, durch Votot eingebracht, erhielt; sie erhielt nur 488 Stimmen. 310 waren glatt gegen, 49 Zettel unbeschrieben und 23 unglücklich. Diese Abstimmung wirkt suggestiv. Würden wir nur dieses Ergebnis zu verzeichnen haben, wir wären zufrieden. . . Wie in Oesterreich, in der Schweiz, in Belgien, in den skandinavischen Ländern, in Deutschland, in England und selbst in Amerika werden auch die auf gewerkschaftlichem Gebiete organisierten französischen Arbeiter das Bedürfnis, die Notwendigkeit fühlen, die politische Aktion ihrer wirtschaftlichen anzuschließen, um den endgültigen Sieg der Arbeiterklasse über die Kapitalistenklasse zu sichern.“ — Darin wird sich Kollege Renard nicht täuschen.

Unsere holländische Schwesterorganisation, der Mg. Ned. Bond van Textilarbeiders, „De Gendracht“, macht leidliche Fortschritte hinsichtlich seines Wachstums. Obwohl ihr von anarchischen Freunden der Untergang prophezeit wurde, hat sich ihre Mitgliederzahl doch seit dem letzten Bundestage von 950 auf 1650 gehoben. Sie hofft, ihren Mitgliederstand bis zum Jahresabschluß auf 2000 zu bringen. Das erscheint recht beachtend, mag es aber für holländische Verhältnisse weniger sein, als wir glauben.

Soziales.

Fabrikpfeiler. Klagen über mangelhafte hygienische Zustände in Chemnitzer Fabriken haben das Chemnitzer Gewerkschaftsamt veranlaßt, an 29 Krankenkassen und 21 Berufsgenossenschaften und an den Verein zur Bekämpfung der Lungenschwindsucht ein Schreiben zu richten, in dem angefragt wird, ob diese Korporationen geneigt seien, im Interesse der Volksgesundheit mitzuhelfen, daß die oben bezeichneten Verhältnisse gebessert werden. Es wird in diesem Schreiben darauf hingewiesen, daß das Bestreben, die Arbeiterwohlfahrt zu heben, in leitenden Kreisen vorhanden ist, und zugegeben, daß auch die Aufsichtsbehörden gute Absichten haben, aber auch darauf hingewiesen, daß es an der nötigen Zahl Beamten mangelt. Das Gewerkschaftsamt schlägt vor, daß Fabrikpfeiler ausgebildet werden, die die hygienischen Verhältnisse in den Fabriken stets im Auge behalten müssen, um die Ursachen gewerblicher Krankheiten zu verhüten.

Die Textilarbeiterlöhne im Jahre 1905 betragen nach den Angaben der Berufsgenossenschaften im Durchschnitt in Schlesien 536 Mark, in Süddeutschland 657 Mark, in Sachsen 683 Mark, in Elsaß-Lothringen 702 Mark in Norddeutschland 744 Mark, in Rheinland-Westfalen 821 Mark. Und darin find noch zum großen Teil die Gehälter der Angestellten mit eingerechnet! Wahrscheinlich, es tut den Textilarbeitern dringend eine durchgreifende Lohnaufbesserung not, namentlich in der heutigen Zeit der allgemeinen Teuerung. Der Durchschnittslohn betrug in Schlesien: 1901: 500 Mark, 1902: 510 Mark, 1903: 517 Mark, 1904: 527 Mark, 1905: 536 Mark. In Süddeutschland betrug der Durchschnittslohn 1905 657 Mark. (Von den früheren Jahren werden keine genauen Angaben gemacht.) In Sachsen bewegte sich der Durchschnittslohn wie folgt: 1901: 655 Mark, 1902: 654 Mark, 1903: 655 Mark, 1904: 677 Mark, 1905: 683 Mark. Elsaß-Lothringen: 1902: 679 Mark, 1903: 699 Mark, 1904: 699 Mark, 1905: 702 Mark. Norddeutschland (außer Rheinland-Westfalen): 1903: 723 Mark, 1904: 734 Mark, 1905: 744 Mark. Rheinland-Westfalen: 1901: 766 Mark, 1902: 782 Mark, 1903: 796 Mark, 1904: 804 Mark, 1905: 821 Mark. Die durch die Teuerung der letzten paar Jahre dem Arbeiter erwachsenen Mehrausgaben muß man pro Woche auf mindestens 1 Mark einschätzen, wobei schon berücksichtigt ist, daß der Arbeiter eben infolge dieser Teuerung seinen Verbrauch erheblich einschränken mußte. Rechnen wir zwei Jahre zurück, so hätte das Einkommen des Arbeiters in dieser Zeit also mindestens um rund 100 Mark steigen müssen, wenn er keine Ausgaben — nicht seinen Verbrauch — auf dem Niveau halten wollte, auf dem sie sich kurz vor diesem Zeitraum befanden. Eine solche Einkommenssteigerung ist aber nirgends zu verzeichnen, wenigstens nicht bei den Textilarbeitern. In Schlesien ist deren Einkommen in diesem Zeitraum um 19, in Sachsen 28, Elsaß-Lothringen 3, Norddeutschland 21, Rheinland-Westfalen 25 Mark gestiegen. Die Textilarbeiter haben also auf Kosten ihrer schon so erbärmlich gewordenen Löhne die Taschen der Agrarier, die die Teuerung verschuldet haben, füllen müssen; sie konnten die durch die Teuerung bedingte Mehrausgabe nicht durch höhere Einnahme decken.

Folgen der Nichtzahlung der Krankenversicherungsbeiträge durch Wählerinnen nach Austritt aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung. Eine Arbeiterin sah sich veranlaßt, aus ihrer Krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung auszuscheiden, um ihre in naher Aussicht stehende Entscheidung abzuwarten. Sie zahlte dann als freiwilliges Mitglied noch einige Male die vollen naturgemäßen Beiträge, unterließ dies aber später. Ihre Niedertritte erfolgte vier Tage nach dem letzten der beiden Zahlungstermine, die sie nicht mehr beachtet hatte. Sie verlangte nun von der Krankenkasse die ordnungsmäßige Unterstützung, indem sie sich auf § 28 des Krankenversicherungsgesetzes berief, wonach bekanntlich denjenigen, welche infolge eintretender Erwerbslosigkeit aus der Kasse ausscheiden, der Anspruch auf die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse in Unterstufungsfällen verbleibt, welche während der Erwerbslosigkeit und innerhalb eines Zeitraumes von drei Wochen nach dem Ausscheiden aus der Kasse eintreten. Seit ihrem Ausscheiden aus der Kasse, so behauptete die Wählerin, seien noch keine drei Wochen vergangen, sondern erst vier Tage nach § 27 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes, welche die Mitglieder der freiwilligen Mitglieder, wenn die Beiträge an zwei aufeinanderfolgenden Zahlungsterminen nicht geleistet werden, mit anderen Worten: Erst als sie die Kasse in den zweiten Zahlungstermin nicht innehielt, sei ihr Ausscheiden aus der Kasse erfolgt

und da sie vier Tage danach niederkam, so falle dieser Termin noch innerhalb der drei Wochen, von denen im § 28 des Krankenversicherungsgesetzes die Rede ist, und ihr Anspruch auf Krankengeld sei daher unstrittig. Das braunschweigische Verwaltungsgericht hat jedoch diese Gesetzesauslegung für irrig bezeichnet und die Klägerin mit ihrer Forderung abgewiesen. Von einer Anwendung des § 28 des Krankenversicherungsgesetzes könne im vorliegenden Falle keine Rede sein, denn dieser Paragraph handelt nur von Unterstufungsfällen, die drei Wochen nach dem Ausscheiden wegen Erwerbslosigkeit eintreten. Das ist aber hier nicht der Fall, vielmehr ist der Unterstufungsfall bei der Arbeiterin fast fünf Wochen nach Niederlegung der Arbeit, d. h. nach Beginn der Erwerbslosigkeit eingetreten. — Es hat also lediglich § 27 des Krankenversicherungsgesetzes in Anwendung zu kommen, wonach dasjenige freiwillige Mitglied, welches zwei aufeinanderfolgende Zahlungstermine nicht innehält, aus der Kasse ausscheidet. Die Klägerin hat ja auch ihre — nur noch freiwillige — Mitgliedschaft nicht „infolge eintretender Erwerbslosigkeit“ verloren, sondern eben nur wegen unterlassener Fortzahlung der Ratenbeiträge. — Der Gerichtshof erkennt selbst an, daß in dem die Klägerin abweisenden Erkenntnis eine gewisse Härte liegt, da immerhin die „eintretende Erwerbslosigkeit“ für sie den eigentlichen Grund der Ausschließung aus der Kasse bilde, indessen glaubte er, eine andere Entscheidung nach dem Wortlaute des Gesetzes nicht fällen zu können, das ihm im übrigen bezüglich der in Betracht kommenden Vorschriften änderungsbedürftig erscheint.

Mahregeln, die Fleischnot zu lindern, werden im Reichsamt des Innern erwogen. Es werden Erwägungen darüber angestellt, wie der Fleischnot und Teuerung zu steuern sei, ohne die Seuchengefahr für die einheimische Viehwirtschaft zu fördern. Die unablässig aus allen Gebieten des Reichs, besonders aus den großen Städten einlaufenden Klagen können an amtlicher Stelle doch nicht auf die Dauer ignoriert werden. Aber ob nicht in letzter Stunde der ungemeinere Einfluß der Agrarier und Konservativen doch noch die Ergreifung wirksamer Mittel zur Linderung der sogar auf dem freikonserватiven Parteitag anerkannten Not verhindern wird, muß abgewartet werden.

Die französische Alters- und Invalidenversicherung. Auch Frankreich hat nun sein Gesetz über die Alters- und Invalidenversicherung. Es beruht auf dem Grundgedanken des Versicherungszwanges, dem alle Arbeiter und Angestellten ohne Rücksicht auf Beschäftigung und Verdienst, wie auch die häuslichen Dienstboten unterliegen. Außerdem ist freiwillige Versicherung für solche Personen zulässig, deren wirtschaftliche Stellung sich wenig von jener der Arbeiter unterscheidet. Arbeiter und Arbeiterinnen haben je 2 Prozent des Lohnes als Beitrag zu zahlen. Geringerer Verdienst als 1 1/2 Franken pro Tag entbindet von der Beitragspflicht. Staatsfremde Arbeiter und Angestellte unterliegen denselben Vorschriften wie die einheimischen und genießen dieselben Rechte nach fünfjähriger Ansässigkeit in Frankreich. Die Anspruchsberechtigung auf Altersrente beginnt gewöhnlich mit dem zurückgelegten 60. Lebensjahre, für die in Bergwerken Tätigen mit dem vollendeten 55. Lebensjahre. Für besonders gefährliche Berufe kann die Altersgrenze herabgesetzt werden. Nach 30jähriger Beitragsleistung beträgt die Rente mindestens 360 Franken.

Gerichtliches.

Zwei Urteile. Ein streikender Maurer jagte zu Streikbrechern: „Schämt ihr euch nicht, ihr Streikbrecher!“ Dafür erhielt der Mann vom Schöffengericht in Augsburg 2 Wochen Gefängnis. — Ein Arbeitswilliger überfiel rüddlings einen Streikposten und schlug ihm ein Loch in den Kopf. Dieser Arbeitswillige erhielt vom nämlichen Gericht 3 Mt. Geldstrafe!

Der sittensteife Herr Inspektor. In einer am 14. August abgehaltenen Fabrikversammlung für die Arbeiterschaft der Firma Hamburger u. Exner in Landeshut i. Schl. besprach Kollege Hans J. Mißstände aus dem Betriebe. In der Diskussion erklärte Kollege Brüdner, daß bei der Firma Exner auf moralisches Verhalten der Arbeiterschaft gesehen würde, der Inspektor aber bestelle junge Mädchen in entlegene Räume, um dort vorbestellte, er werde ihnen Arbeit geben, und stelle ihnen dort unzüchtige Anträge. Brüdner wurde deshalb wegen Beleidigung unter Anklage gestellt und hatte sich am 3. Oktober vor dem Schöffengericht zu verantworten. Vor Eintritt in die Verhandlung suchte der Vorsitzende eine Einigung herbeizuführen, indem er erklärte, die Voruntersuchung habe ergeben, daß der Kläger nicht ganz einwandfrei befinde. Dieser vertrat aber den Herrenstandpunkt und verlangte als Sühne eine Strafe von dreißig Mark. In der Verhandlung selbst wurde durch eine Zeugin sichergestellt, von dem Inspektor in einen Raum bestellt worden zu sein, in dem es ihrer Meinung nach für sie keine Arbeit gab. Dort sei sie von ihm um die Taille gefaßt worden und mit Gewalt habe er sie in einen schluchartigen Winkel zu ziehen versucht. Ezt nach heftigem Sträuben sei es ihr gelungen, sich loszureißen. Zwei andere Zeugen bezeugten, den Kläger mit einer verheirateten Frau außerhalb der Stadt promenierend getroffen zu haben. Trotz diesem Ergebnis der Beweisaufnahme wurde Brüdner zu 30 Mt. Geldstrafe verurteilt. Gegen das Urteil wird Berufung eingelegt werden, denn der Beurteilte kann nicht annehmen, daß die Berufungsinstanz auf die eblische Anklage der vernommenen Zeugin so wenig Gewicht legt, daß eine abermalige Verurteilung des Beklagten erfolgen wird.

Der Arbeiter hatten sich als Metallarbeiter verkleidet als von Chemnitz kommende Arbeitswillige bei einer Bielerfabrik Firma ausgegeben und sich in der üblichen Weise bewirtet lassen, um sich dann dem die Firma vertretenden Prokuristen höhnisch lachend zu empfehlen. Wegen Beleidigung der Firma waren sie vom Landgericht Bielsch zu je 30 Mt. Strafe verurteilt worden. Den Anstifter des lustigen Streiches traf dieselbe Strafe. — Die dagegen eingelegte Revision wurde vom Reichsgericht verworfen.

Einen Streikbrecher als Anführer benützt hat das Nürnbergger Gericht, weil er bei den blutigen Straßenkrawallen im August mitgewirkt und einen Schuttmann mit einem Dolche bedroht, sowie gegen vier andere Schuttmänner eine drohende Haltung eingenommen haben sollte. Obwohl der Angeklagte bat, ihn freizusprechen, weil er beschaffen habe, ein anständiger Mensch zu werden, weshalb er sich nicht am Streik beteiligen wolle, verurteilte ihn das Gericht zu 1 Jahr 14 Tagen Gefängnis. Der Vorsitzende ließ einmal während der Verhandlung die Bemerkung fallen, in letzter Zeit hätten alle unsauberen Elemente von Nürnberg getrieben, weil sie sich dort auslassen könnten. Wegen der blutigen Krawalle hatte der Angeklagte seitlich schon insgeheim fünf Jahre Gefängnis verbüßt. Doch gleiches ob der Verurteilung, das in Betracht zog, aber nicht es ist immer anzunehmen, daß er die damaligen Krawalle aus demselben Grundsinne betrachtet, wie nur die unsauberen Presse es immerzeit hat.